



# Ausrüstungs- reglement

Seite **Artikel**

7 **VORWORT/ZWECK**

8 **I. DEFINITIONEN**

**II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

15 1. Geltungsbereich

16 2. Grundsätze

**III. VORGESCHRIEBENE GRUNDAUSRÜSTUNG**

17 3. Teile der vorgeschriebenen Grundausrüstung

**IV. SPIELAUSRÜSTUNG**

18 **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

18 4. Spielausrüstung

20 5. Farben

22 6. Nummern

25 7. Spielernamen

27 **2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**

27 *1. Unterabschnitt: Dekorationselemente und freie Ärmelzone*

27 8. Dekorationselemente

28 9. Freie Ärmelzone

29 *2. Unterabschnitt: Kennzeichen der Mitgliedsverbände und der  
Länder auf der Spielausrüstung*

29 10. Kennzeichen der Mitgliedsverbände

30 11. Kennzeichen auf dem Hemd

34 12. Kennzeichen auf der Hose

36 13. Kennzeichen auf den Stutzen

37 14. Kennzeichen durch besondere Herstellungsverfahren

Seite **Artikel**

- 38 3. *Unterabschnitt: Andere Marken oder Kennzeichen*
- 38 15. FIFA-WM-Abzeichen
- 39 16. Siegersterne
- 40 17. Spielbezogene Massschneiderung des Hemdes
- 41 18. Offizielle FIFA-Abzeichen

**V. BESONDERE AUSRÜSTUNG****42 1. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Spieler**

- 42 19. Grundsatz
- 43 20. Spielführerbinde
- 44 21. Handschuhe des Torhüters
- 46 22. Mütze des Torhüters
- 47 23. Handschuhe der Feldspieler
- 47 24. Stirn- und Schweißbänder
- 48 25. Besondere Schutzgegenstände
- 48 26. Beach-Soccer-Fussbandage und andere Stützbandagen
- 48 27. Kleidungsstücke unter der Spielrüstung
- 49 28. Aufwärmleibchen

**50 2. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Einzelpersonen im kontrollierten Stadionbereich**

- 50 29. Grundsatz
- 51 30. Oberteile
- 51 31. Unterteile
- 52 32. FIFA-Ausrüstung für Spieloffizielle

**53 3. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für andere Personen**

- 53 33. Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

**54 4. Abschnitt: Weitere Ausrüstungsteile**

- 54 34. Fussbälle
- 55 35. Fußballschuhe
- 55 36. Schienbeinschützer
- 55 37. Ausstattung des Spielfelds

Seite **Artikel**

## **VI. HERSTELLERKENNZEICHEN**

### **56 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- 56 38. Arten von Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel
- 58 39. Grundsatz
- 59 40. Kein Herstellerkennzeichen als Dekorationselement

### **60 2. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der Spielausrüstung**

- 60 41. Kennzeichen auf dem Hemd
- 63 42. Kennzeichen auf der Hose
- 65 43. Kennzeichen auf den Stutzen
- 66 44. Kennzeichen durch besondere Herstellungsverfahren

### **67 3. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung der Spieler**

- 67 45. Spielführerbinde, Handschuhe des Torhüters, Mütze des Torhüters, Handschuhe der Feldspieler, Stirn- und Schweißbänder sowie besondere Schutzgegenstände
- 68 46. Kleidungsstücke unter der Spielausrüstung
- 69 47. Aufwärmleibchen
- 70 48. Technologielabel und Gütesiegel auf der besonderen Ausrüstung der Spieler

### **71 4. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung von Einzelpersonen im kontrollierten Stadionbereich**

- 71 49. Oberteile
- 73 50. Unterteile

### **75 5. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung anderer Personen**

- 75 51. Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

Seite **Artikel**

76 **6. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf weiteren Ausrüstungsteilen**

76 52. Fussbälle

77 53. Ausstattung des Spielfelds

**VII. SPONSORWERBUNG**

78 54. Sponsorwerbung von Teams

78 55. Sponsorwerbung von Spieloffiziellen

79 56. Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

79 57. Ausstattung des Spielfelds

**VIII. BEWILLIGUNGSVERFAHREN**

80 **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

80 58. Bewilligungspflicht

81 **2. Abschnitt: Endrunde**

81 59. Bewilligungsverfahren

82 60. Wirkung der Bewilligung

83 61. Verfahren bei Nichtbewilligung

83 62. Wirkung der Nichtbewilligung

84 63. Erste Prüfung

85 **3. Abschnitt: Vorrunde und andere Spiele**

85 64. Besondere Bestimmungen

85 65. Bestimmung der Spiel-ausrüstung

**IX. MESSMETHODE**

86 66. Messmethode

**X. DISZIPLINARVERFAHREN**

87 67. Disziplinarwesen

Seite **Artikel**

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 88 68. Haftungsausschluss
- 88 69. Sprachen
- 88 70. Widersprüchliche Bestimmungen
- 89 71. Unvorhergesehene Fälle
- 89 72. Inkrafttreten

## **ANHANG A**

- 90 **Liste der Ausrüstungsteile**

## **ANHANG B**

- 91 **Ausrüstungsbegriffe**

Das FIFA-Ausrüstungsreglement will allen Mitgliedsverbänden im Sinne des Fairplay gleiche Bedingungen garantieren und den Herstellern die Möglichkeit bieten, unseren Sport durch Ästhetik, Kreativität und Design noch attraktiver zu machen. Die genannten Akteure verpflichten sich im Gegenzug, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

Für Fussballspiele können bei End- und Vorrunden unterschiedliche Ausrüstungsbestimmungen gelten.

Dieses Reglement soll den Mitgliedsverbänden zudem als Vorlage für ihre eigenen Wettbewerbsreglemente dienen. Allgemein gültige und einheitliche Nutzungsbestimmungen liegen im Interesse aller Akteure.

## ES GELTEN FOLGENDE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

**Ausrüstung:** Alle bestehenden oder noch zu entwickelnden Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile (insbesondere diejenigen, die in Anhang A dieses Reglements aufgeführt sind), die von folgenden an einem Spiel beteiligten Personen getragen werden:

- a) Spieler
- b) Teamoffizielle
- c) Spieloffizielle
- d) Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

Die Ausrüstung umfasst alle Teile der Spielausrüstung und der besonderen Ausrüstung.

**Besondere Ausrüstung:** Ausrüstungsteile, die nicht zur Spielausrüstung gehören.

**Dekorationselement:** Darstellung von geometrischen Figuren, Entwürfen und anderen Gestaltungselementen mit Ausnahme der Embleme der Mitgliedsverbände und der Herstellerkennzeichen, die im Design eines Ausrüstungsteils verwendet werden und in Art. 8 definiert sind.

**Ellbogen:** Derjenige Punkt des Ellbogenbereichs, an dem der Oberarm aufhört und der Unterarm beginnt.

**Endrunde:** Abschliessendes Turnier eines FIFA-Wettbewerbs, der in einem von der FIFA bezeichneten Land mit den Mitgliedsverbänden stattfindet, deren Verbandsmannschaften sich in der Vorrunde qualifiziert haben.

**Exekutivkomitee:** Ausführendes Organ der FIFA.

**Farbe:** Eine einzelne Farbe aus dem Katalog von Pantone® oder dem Pantone Matching System® (PMS®) oder eine Farbe, die in einem anderen internationalen Farbsystem als eine einzelne Farbe bezeichnet wird. Jede Abweichung von einer Pantone®-Farbe, die weder von der Verwendung verschiedener Materialien bei einem Ausrüstungsteil noch vom Bezug auf ein anderes internationales Farbsystem herrührt, gilt als andere Farbe.

**FIFA:** Fédération Internationale de Football Association.

**FIFA-Wettbewerb:** Fussballwettbewerb, an dem die Verbandsmannschaften der Mitgliedsverbände teilnehmen und der von der FIFA oder unter ihrer Schirmherrschaft organisiert wird, einschliesslich der beiden getrennten Phasen eines solchen Wettbewerbs (Vor- und Endrunde).

**FIFA-WM-Abzeichen:** Das von der FIFA entworfene Abzeichen, das der Gewinner der jeweils letzten Ausgabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™, der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ und der FIFA Klub-Weltmeisterschaft tragen darf.

**Freier Ärmelbereich:** Freie Fläche von mindestens 12 cm Länge und 8 cm Breite, die zentriert zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen gemäss Art. 9 dieses Reglements entlang der Aussennaht jedes Ärmels verläuft. Der freie Ärmelbereich ist besonderen Abzeichen vorbehalten, die von der FIFA gegebenenfalls abgegeben werden.

**Gütesiegel:** Logo, Label oder vergleichbares Identifikationsmerkmal eines Herstellers, das für die Echtheit des Ausrüstungsteils bürgt und vor Fälschung schützt.

**Hersteller:** Unternehmen, das Produkte mit eigenen eingetragenen Warenzeichen für den Sportmarkt entwirft, herstellt (direkt oder durch einen neutralen Lizenznehmer) und verkauft. Nicht als Hersteller gelten Unternehmen, die solche Produkte vertreiben.

**Herstellerkennzeichen:** Eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, das auf einem Ausrüstungsteil gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Reglements abgebildet ist.

**IFAB:** International Football Association Board.

**Internationale Liste:** Liste der internationalen FIFA-Schiedsrichter, die von der FIFA jährlich herausgegeben wird.

**Klub:** Fussballklub, dessen erste Mannschaft an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft teilnimmt.

**Konföderation:** Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten Verbände eines gleichen Kontinents (oder einer vergleichbaren geografischen Region).

**Kongress:** Oberstes und gesetzgebendes Organ der FIFA.

**Kontrollierter Stadionbereich:** Das Spielfeld und die unmittelbare Umgebung eines Stadions, einschliesslich Tunnel, technischer Zonen, Aufwärmbereiche, Umkleidekabinen der Teams, Tribünen, gemischter Zonen, Interviewräume, Medien- und Fernsehanlagen und VIP-Räume.

**Kragenbereich:** Das 3 cm breite Band um den Ausschnitt des Hemdes oder Oberteils, das an der Halsöffnung (sofern ein eigentlicher Kragen fehlt) oder am Ansatz eines klar definierten Kragens beginnt.

**Landesname:** Offizieller Name des Landes des Mitgliedsverbands, einschliesslich geläufiger Abkürzungen dieses Namens.

**Medien- und Marketingreglement:** Reglement, das von der FIFA erlassen wird und Folgendes regelt:

- a) alle zu verwertenden gewerblichen Rechte in Bezug auf eine End- und/oder Vorrunde,
- b) die Medien- und Marketingrechte an Spielen bei einer End- und/oder Vorrunde, die zugunsten der FIFA und der Mitgliedsverbände geschützt sind.

**Mitgliedsverband:** Verband, der vom Kongress in die FIFA aufgenommen wurde.

**Nationalflagge:** Die offiziell anerkannte Flagge des Landes eines Mitgliedsverbands oder Teile davon in ihrer genauen geometrischen Form oder einer proportionalen Darstellung dieser Form.

**Nummernfeld:** Zwingender Bereich auf der Rückseite des Hemdes, es sei denn, die Nummer ist nach Ansicht der FIFA ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht klar lesbar und aus der Distanz von den Spielern, Spieloffiziellen, Zuschauern und Medien zu erkennen. Auf der Vorderseite darf ein solches Feld vorgesehen werden. Jedes solche Feld muss zwecks Lesbarkeit der Zahl einfarbig sein. Andersfarbige Nadelstreifen von maximal 2 mm Breite dürfen durch das Nummernfeld verlaufen. Auf der Rückseite des Hemdes wird das Nummernfeld durch die Länge und Breite einer zweistelligen Zahl bestimmt. Das Feld reicht oben 2 cm und unten 3 cm über den höchsten bzw. tiefsten Punkt der beiden Ziffern hinaus. An den Seiten ragt das Feld je 3 cm über den jeweils äussersten Punkt der Ziffern hinaus. Befindet sich auf der Vorderseite des Hemdes eine Nummer, ist das Nummernfeld so auf die Grösse der Nummer abzustimmen, dass die Nummer ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht gut lesbar ist.

**Offizielle Ausrüstung:** Bevorzugte Spielausrüstung der Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands.

**Offizieller Name eines Mitgliedsverbands:** Die dem FIFA-Generalsekretariat mitgeteilte offizielle Bezeichnung eines Mitgliedsverbands in den nationalen Sprachen des betreffenden Landes oder des Mitgliedsverbands oder in einer anderen offiziellen FIFA-Sprache sowie gängige Abkürzungen davon.

**Offizielles Emblem eines Mitgliedsverbands:** Emblem oder Logo (ob eingetragen oder nicht), mit dem sich ein Mitgliedsverband darstellt.

**Offizielles Maskottchen eines Mitgliedsverbands:** Maskottchen (ob eingetragen oder nicht), mit dem sich ein Mitgliedsverband in der Öffentlichkeit für gewöhnlich identifiziert oder mit dem er seine Verbandsmannschaft oder sich selbst darstellt.

**Offizielles Symbol eines Mitgliedsverbands:** Symbol oder grafisches Element (ob eingetragen oder nicht) mit Ausnahme des offiziellen Emblems eines Mitgliedsverbands, mit dem der Mitgliedsverband seine Verbandsmannschaft oder sich selbst offiziell darstellt, einschliesslich aller offiziellen nationalen Symbole des Landes des Mitgliedsverbands.

**Olympisches Vorrundenspiel:** Fussballspiel, das im Rahmen der Vorrunde der Olympischen Fussballturniere oder der Olympischen Jugendspiele (sofern gegeben) ausgetragen wird.

**Religiöses Symbol:** Jegliche Art von Zeichen, einschliesslich Urformen und Illustrationen, das von einer Religion oder zur Darstellung einer Religion oder einer religiösen Haltung verwendet wird; ausgenommen sind Symbole, die Teil der Nationalflaggen der Länder der Mitgliedsverbände oder der offiziellen Embleme der Mitgliedsverbände sind.

**Reserveausrüstung:** Spielausrüstung der Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands, die eine andere Farbe aufweist als die offizielle Ausrüstung.

**Schulteransatz:** Derjenige Punkt des Schulterbereichs, an dem die Schulter endet und der Oberarm beginnt.

**Spiel:** Fussballpartie, die im Rahmen eines FIFA-Wettbewerbs oder der Vorrunde der Olympischen Fussballturniere ausgetragen wird.

**Spielausrüstung:** Für das Spiel erforderliche Ausrüstung bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen.

**Spieler:** Fussballer (Feldspieler, Torhüter und Auswechselspieler), der von einem Mitgliedsverband gemäss geltendem Wettbewerbsreglement für seine Verbandsmannschaft aufgeboten wird und der FIFA gegebenenfalls auf der Spielerliste zu melden ist.

**Spielkommissar:** Offizieller, der von der FIFA damit beauftragt wird, für die ordnungsgemässe Organisation eines Spieles sowie für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIFA zu sorgen.

**Spieloffizielle:** Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle der internationalen Liste, die zusätzlich ernannten Spieloffiziellen sowie gegebenenfalls die fünften Offiziellen und Ersatz-Schiedsrichterassistenten.

**Teamdelegation:** Gesamtheit aller Teamdelegationsmitglieder.

**Teamdelegationsmitglieder:** Spieler und Teamoffizielle eines Mitgliedsverbands.

**Teamoffizielle:** Trainer, Assistentztrainer, Manager, Medienverantwortliche, medizinischen Betreuer (Ärzte, Physiotherapeuten usw.), Vertreter und andere Personen, die sich im Auftrag eines Mitgliedsverbands als Mitglieder seiner Teamdelegation im kontrollierten Stadionbereich aufhalten.

**Technologielabel:** Kennzeichnung, mit der ein Hersteller ein Material ausweist, das bei der Herstellung eines Ausrüstungsteils verwendet wird, oder Begriff, der die Herstellungsweise angibt.

**Übername des Nationalteams:** Alternative Bezeichnung für die Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands, die im Land des Mitgliedsverbands und im Ausland geläufig ist.

**Verband:** Fussballverband, der von der FIFA anerkannt wird. Dabei handelt es sich um ein Mitglied der FIFA, sofern sich aus dem Text keine andere Bedeutung ergibt.

**Vorrunde:** Kontinentale und interkontinentale Qualifikationsphase für die Endrunde eines FIFA-Wettbewerbs, an dem die Verbandsmannschaften aller angemeldeten Mitgliedsverbände teilnehmen. Nach Abschluss der Vorrunde sind die Verbandsmannschaften entweder für die Endrunde qualifiziert oder aus dem Wettbewerb ausgeschieden.

**Wettbewerbsreglement:** Das vom FIFA-Exekutivkomitee herausgegebene, verbindliche Reglement für einen FIFA-Wettbewerb, in dem die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände geregelt sind, die an der Vor- oder Endrunde des Wettbewerbs teilnehmen.

## AUSLEGUNG

Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Aufzählungen oder Hinweise, die mit „einschliesslich“, „insbesondere“, „z. B.“ oder Ähnlichem ergänzt werden, gelten nicht als abschliessend, sondern lediglich als Beispiele.

Bei Bezügen auf „Tage“ sind eigentliche Tage und nicht Geschäftstage gemeint.

Bei Bezügen auf „Kapitel“, „Abschnitte“, „Unterabschnitte“, „Artikel“ und „Absätze“ sind vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung die Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte, Artikel und Absätze dieses Reglements gemeint.

Der Begriff der männlichen Schreibweise dient lediglich der Vereinfachung und bezieht sich selbstverständlich auch auf Frauen.

Alle Anhänge und Illustrationen in diesem Reglement sind fester Bestandteil dieses Reglements.

# 1

## Geltungsbereich

---

**1.1** Dieses Reglement regelt die Zulassung der gesamten Ausrüstung, die bei einem Spiel innerhalb des kontrollierten Stadionbereichs von folgenden Personen verwendet wird:

- a) Teamdelegationsmitglieder
- b) Spieloffizielle
- c) Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

**1.2** Dieses Reglement findet keine Anwendung bei der Endrunde der Olympischen Fussballturniere oder der Olympischen Jugendspiele (sofern gegeben).

**1.3** Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Bestimmung im betreffenden Wettbewerbsreglement oder in diesem Reglement gelten für die Endrunde der FIFA Klub-Weltmeisterschaft die Verweise auf Mitgliedsverbände in diesem Reglement analog für die Klubs, die an der FIFA Klub-Weltmeisterschaft teilnehmen. Dieses Reglement gilt nicht für Fussballspiele bei kontinentalen Wettbewerben, bei denen die teilnehmenden Klubs der FIFA Klub-Weltmeisterschaft ermittelt werden.

# 2

## Grundsätze

---

**2.1** Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Reglement sowie weitere von der FIFA zu einem beliebigen Zeitpunkt erlassenen Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse einzuhalten und sicherzustellen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder dieses Reglement sowie die weiteren Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA ebenfalls einhalten.

**2.2** Die Mitgliedsverbände sind für die korrekte Anwendung dieses Reglements sowie weiterer Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA zuständig und stellen sicher, dass die Hersteller, die eine Teamdelegation mit Ausrüstung beliefern, dieses Reglement sowie weitere Richtlinien, Weisungen und Beschlüsse der FIFA einhalten.

**2.3** Die vorgeschriebene Grundausrüstung ist in Regel 4 der vom IFAB genehmigten Spielregeln definiert. Gemäss den massgebenden Bestimmungen der offiziellen Spielregeln entscheidet in erster Instanz der Schiedsrichter, ob ein Ausrüstungsteil auf dem Spielfeld zulässig ist oder nicht. Bei Spielen einer Endrunde erfolgt der Entscheid über die Zulässigkeit eines Ausrüstungsteils gemäss dem in Kapitel VIII definierten Bewilligungsverfahren.

**2.4** Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement sind ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung des FIFA-Generalsekretariats auf den Ausrüstungsteilen weder weitere Elemente wie Marken, Merkmale von Mitgliedsverbänden, Herstellern oder Dritten noch weitere Farben, Nummern, Namen oder Dekorationselemente zulässig.

# 3

## Teile der vorgeschriebenen Grundausrüstung

---

**3.1** Gemäss Regel 4 der Spielregeln besteht die vorgeschriebene Grundausrüstung eines Spielers aus den folgenden Einzelteilen (gilt nicht für Beach-Soccer):

- a) Hemd oder Trikot mit Ärmeln
- b) Hose (oder Trainingshose für Torhüter)
- c) Stutzen (Stutzenstrümpfe)
- d) Schienbeinschützer
- e) Fussballschuhe

**3.2** Die vorgeschriebene Grundausrüstung eines Beach-Soccer-Spielers besteht aus den folgenden Einzelteilen:

- a) Hemd oder Trikot mit Ärmeln
- b) Hose (oder Trainingshose für Torhüter)

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

# 4

## Spielausrüstung

---

**4.1** Die Spieler einer Verbandsmannschaft tragen die gleichen Bestandteile der Ausrüstung einheitlich. Ein Ausrüstungsteil muss für sämtliche Spieler vom gleichen Hersteller stammen. Die verschiedenen Bestandteile einer Spielausrüstung dürfen von unterschiedlichen Herstellern stammen.

**4.2** Das Innere sämtlicher Bestandteile der Spielausrüstung muss Regel 4 der Spielregeln entsprechen und darf von den Mitgliedsverbänden frei genutzt werden, sofern das einheitliche Erscheinungsbild gewährleistet bleibt und sich die Spieler ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht jederzeit klar unterscheiden lassen.

**4.3** Vorbehaltlich der Bewilligung der FIFA gemäss Kapitel VIII dürfen sämtliche Teile der Spielausrüstung besondere Leistungs- oder ähnliche Merkmale aufweisen, die die Leistung der Spieler fördern. Das einheitliche Erscheinungsbild aller Spieler einer Verbandsmannschaft muss jedoch auch mit diesen in die Spielausrüstung eingearbeiteten Merkmalen gewährleistet sein. Das heisst, sie

- a)** müssen transparent sein oder die gleiche Farbe aufweisen wie der betreffende Bereich der Spielausrüstung, der mit dem Leistungsmerkmal ausgestattet ist,
- b)** dürfen nicht so ausgestaltet sein oder verwendet werden, dass sie die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien daran hindern, die beiden Teams bei den herrschenden Verhältnissen wie Wetter und Licht voneinander zu unterscheiden,
- c)** dürfen keine Kennzeichen enthalten, die auf den Mitgliedsverband oder den Hersteller verweisen,
- d)** dürfen nicht als Dekorationselement des betreffenden Teils der Spielausrüstung verwendet werden.

**4.4** Sämtliche Teile der Spielausrüstung bestehen aus Schnittteilen (z. B. Ärmel, Kragen, Hosenbein oder Saum), die zusammen ein Hemd, eine Hose oder Stutzen ergeben. Diese Schnittteile können aus unterschiedlichen Materialien (z. B. Baumwolle oder Polyester) und/oder mittels unterschiedlicher Verfahren (z. B. gewoben) hergestellt worden sein.

**4.5** Einzelne Schnittteile der Spielausrüstung oder des Materials, das für Nummern, Spielernamen, Abzeichen oder zur Kennzeichnung der Mitgliedsverbände, Hersteller oder von Dritten verwendet wird, dürfen nicht aus reflektierendem Material bestehen oder aufgrund äusserer Einflüsse (z. B. Druck, Licht oder Wasser) ihre Farbe oder ihr Erscheinungsbild ändern.

# 5

## Farben

---

**5.1** Die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien müssen die beiden Teams ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch sämtliche Teile der Spielaurüstung, die die Feldspieler, Torhüter und Spieloffiziellen tragen, klar voneinander unterscheiden können.

**5.2** Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Bestimmung in diesem Reglement darf kein Teil der Spielaurüstung, das von einem Feldspieler oder einem Torhüter getragen wird, mehr als vier Farben aufweisen. Die Farben, die in den Kennzeichen der Mitgliedsverbände, den Herstellerkennzeichen und/oder in anderen Marken oder Merkmalen verwendet werden, zählen nicht zu den Farben der Spielaurüstung.

**5.3** Mit Ausnahme längs- oder quergestreifter und kariertes Hemden mit zwei (2) gleichwertigen Farben muss bei drei oder vier Farben auf der Oberfläche eines Teils der Spielaurüstung eine der Farben klar hervorstechen, während die übrigen Farben blosse Nebenfarben sind. Die Hauptfarbe muss auf der Rück- und der Vorderseite des betreffenden Teils in gleichem Masse sichtbar sein. Bei längs- oder quergestreiften und karierten Hemden mit zwei (2) gleichwertigen Farben darf eine dritte oder vierte Farbe auf der Oberfläche des Hemdes das dominante Erscheinungsbild der beiden Farben des Streifen- oder des Karomusters nicht beeinträchtigen. Eine der beiden Streifen- oder Karofarben muss auf der Hose oder den Stutzen zudem die Hauptfarbe sein.

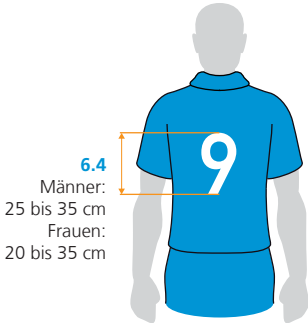
**5.4** Ungeachtet von Art. 5 Abs. 2 darf für Nummern und Namen (z. B. Spielernamen und -nummern) eine fünfte Farbe verwendet werden. Für die Nummern und Namen der Feldspieler eines Teams sind die gleichen Farben zu verwenden.

**5.5** Die Farben der Spielaurüstung eines Torhüters müssen sich klar von den Farben der Spielaurüstung der Feldspieler seines Teams, der Feldspieler des gegnerischen Teams, des Torhüters des gegnerischen Teams und der Spieloffiziellen unterscheiden. Die Spielaurüstung der Torhüter eines Teams muss identisch sein.

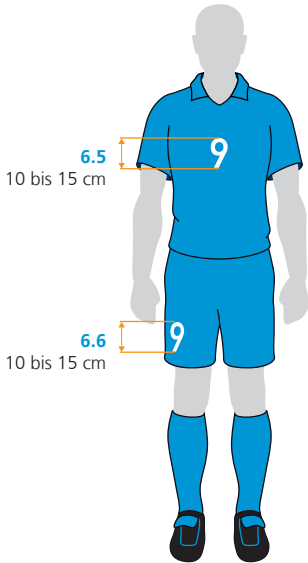
**5.6** Offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung eines Mitgliedsverbands müssen sich ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch gegensätzliche Farben (d. h. helle und dunkle) klar voneinander unterscheiden. Um eine klare Unterscheidung von der offiziellen Ausrüstung zu gewährleisten, können die Mitgliedsverbände für die Reserveausrüstung zusätzliche Teile bereithalten.

# 6

## Nummern



**6.3**  
Die Nummern dürfen zur besseren Lesbarkeit auf einem farblich neutralen Feld angebracht werden.



**6.3**  
Auf der Vorderseite darf ein Nummernfeld vorgesehen werden.

# 2

**6.4**  
Schriftstärke: 3 bis 5 cm

**6.1** Die Nummerierung der Spieler wird im massgebenden von der FIFA erlassenen Wettbewerbsreglement geregelt.

**6.2** Die Nummern müssen auf der Rückseite in der Mitte und auf der Vorderseite (nicht zwingend in der Mitte) sämtlicher Hemden und auf der Vorderseite sämtlicher Hosen der Spielausrüstung angebracht werden. Art. 6 Abs. 2 gilt nicht für die Nummerierung der Hemden, die als Spielkleidung bei Spielen der FIFA Klub-Weltmeisterschaft verwendet werden.

**6.3** Die Nummern auf der Spielausrüstung müssen ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch die Verwendung kontrastierender Farben (d. h. helle und dunkle) für alle Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien aus der Distanz gut lesbar sein und sich farblich vom entsprechenden Teil der Spielausrüstung abheben. Zu diesem Zweck dürfen die Nummern auf einem einfarbigen Feld angebracht und umrahmt oder schattiert werden. Auf der Rückseite des Hemdes muss ein Nummernfeld vorgesehen werden, es sei denn, die Nummer ist nach Ansicht der FIFA ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht klar lesbar und aus der Distanz von den Spielern, Spieloffiziellen, Zuschauern und Medien von den Farben des betreffenden Ausrüstungsteils zu unterscheiden. Auf der Vorderseite darf ein solches Feld vorgesehen werden.

**6.4** Die Nummer auf der Rückseite eines Hemdes, das von Männern bei einem Spiel getragen wird, ist zwischen 25 cm und 35 cm hoch und zentriert. Die Nummer auf der Rückseite eines Hemdes, das von Frauen bei einem Spiel getragen wird, ist zwischen 20 cm und 35 cm hoch. Die Nummer muss auch dann vollständig sichtbar sein, wenn das Hemd in der Hose steckt. Die Schriftstärke der Nummer auf der Rückseite des Hemdes beträgt zwischen 3 cm und 5 cm.

**6.5** Auf der Vorderseite des Hemdes muss die Nummer auf Brusthöhe angebracht werden und zwischen 10 cm und 15 cm hoch sein.

**6.6** Die Nummer auf der Vorderseite der Hose kann auf dem rechten oder linken Bein angebracht werden und muss zwischen 10 cm und 15 cm hoch sein.

**6.7** Die Nummer muss auf der Spielausrüstung aufgenäht, aufgebügelt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht werden. Sie ist so anzubringen, dass sie dauerhaft zur Spielausrüstung gehört. Eine temporäre Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

**6.8** Das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands darf nur einmal unten auf jeder Ziffer der Nummer auf der Rückseite des Hemdes erscheinen, ist höchstens 5 cm<sup>2</sup> gross und darf die Lesbarkeit der Nummer nicht beeinträchtigen. Mit Ausnahme des offiziellen Emblems des Mitgliedsverbands darf eine Nummer weder ein Kennzeichen des Mitgliedsverbands noch ein Herstellerkennzeichen noch Elemente beinhalten oder abbilden, die nach vernünftiger Einschätzung der FIFA eine Verbindung zum Mitgliedsverband, Hersteller, einem Sponsor oder einem Dritten herstellen können.

**6.9** Die Nummern dürfen Atmungslöcher von höchstens 2 mm Breite aufweisen. Die Nummern dürfen durch Linien von höchstens 2 mm Breite in maximal vier Segmente unterteilt sein. Weder die Atmungslöcher noch die durch Linien getrennten Segmente weisen Herstellerkennzeichen, Sponsorenwerbung, Designmerkmale oder andere Elemente auf.



**6.8**

Das Emblem des Mitgliedsverbands darf nur einmal unten auf jeder Ziffer der Nummer auf der Rückseite des Hemdes erscheinen.

max. 5 cm<sup>2</sup>

# 7

## Spielernamen

---

**7.1** Hemden, die als Teil der Spielausrüstung bei Endrundenspielen verwendet werden, müssen auf der Rückseite zwingend mit dem Spielernamen versehen sein. Spielernamen auf der Rückseite von Hemden, die als Teil der Spielausrüstung bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen verwendet werden, sind fakultativ.

Ist die Rückseite eines Hemdes gemäss Art. 7 Abs. 1 mit dem Spielernamen versehen, gelten die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2 bis 7.

**7.2** Der Spielername muss mit dem Namen übereinstimmen, der gemäss massgebendem Wettbewerbsreglement auf der Spielerliste angegeben wurde.

**7.3** Der Spielername auf dem Hemd muss ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch die Verwendung kontrastierender Farben (d. h. helle und dunkle) für alle Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien aus der Distanz gut lesbar sein und sich farblich vom Hemd abheben. Zu diesem Zweck kann der Spielername auf einem einfarbigen Feld angebracht und umrahmt oder schattiert werden.

**7.4** Die Buchstaben des Spielernamens müssen die gleiche Farbe aufweisen wie die Nummer auf der Rückseite des Hemdes. Zudem dürfen sie weder Kennzeichen der Mitgliedsverbände noch Herstellerkennzeichen, Sponsorenwerbung, Verzierungen, Designelemente oder andere Merkmale aufweisen.

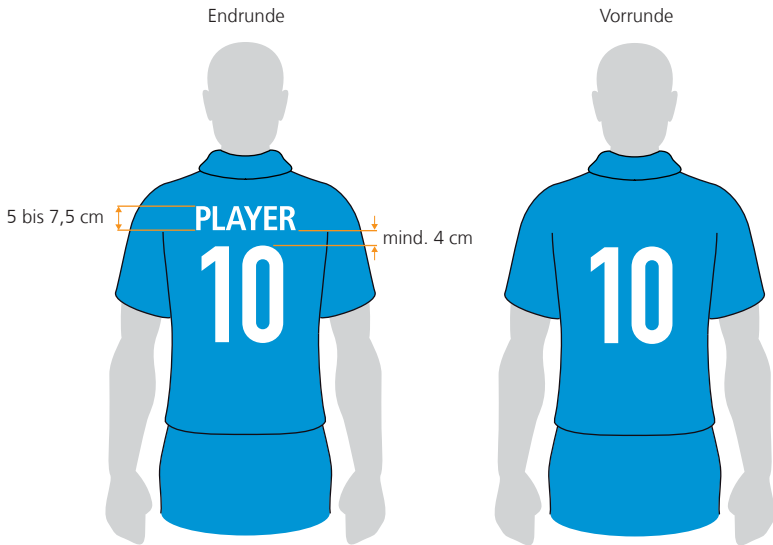
**7.5** Der Spielername muss auf der Rückseite des Hemdes oberhalb der Nummer angebracht werden. Die Buchstaben des Spielernamens sind zwischen 5 und 7,5 cm hoch und mindestens 4 cm von der Nummer entfernt.

**7.6** Die Buchstaben des Spielernamens müssen sich farblich vom Hemd abheben und dem lateinischen Alphabet entstammen. Phonologische Besonderheiten wie Akzente oder Umlaute sind erlaubt.

**7.7** Der Spielername muss auf der Spielausrüstung aufgenäht, aufgebügelt oder in einem ähnlichen Verfahren angebracht werden. Er ist so anzubringen, dass er dauerhaft zur Spielausrüstung gehört. Eine temporäre Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

**7.5**

Der Spielername ist 5 bis 7,5 cm hoch. Der Abstand zwischen Spielername und Nummer beträgt mindestens 4 cm.



## 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

### 1. Unterabschnitt: Dekorationselemente und freie Ärmelzone

# 8

## Dekorationselemente

---

**8.1** Die Spielausrüstung darf Dekorationselemente aufweisen, sofern sie nicht so ausgestaltet oder verwendet werden, dass sie Spieler, Spieloffizielle, Zuschauer und Medien daran hindern, die beiden Teams bei den herrschenden Verhältnissen wie Wetter und Licht voneinander zu unterscheiden. Dekorationselemente dürfen auf den einzelnen Teilen der Spielausrüstung nicht hervorstechen.

**8.2** Die Dekorationselemente auf der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung müssen identisch sein, es sei denn, ein Dekorationselement beeinträchtigt durch sein Design oder seine Verwendung die Unterscheidung zwischen offizieller Ausrüstung und Reserveausrüstung.

**8.3** Dekorationselemente müssen mit einem der folgenden Verfahren dauerhaft in die Spielausrüstung integriert sein:

- a) Einweben im Jacquard-Muster
- b) Muster-Druck
- c) Prägung
- d) anderes von der FIFA bewilligtes Verfahren

Das Dekorationselement darf allein als fester Bestandteil der Spielausrüstung angebracht werden.

**8.4** Dekorationselemente dürfen Teil einer allgemeinen Produktlinie eines Herstellers sein, sofern sie nicht ein Herstellerkennzeichen, ein Kennzeichen eines Landes oder ein religiöses oder ähnliches Symbol erkennen lassen, indem sie ein eingetragenes Warenzeichen oder ein markantes, aber nicht eingetragenes Gestaltungselement abbilden, darstellen oder anderweitig andeuten.

# 9

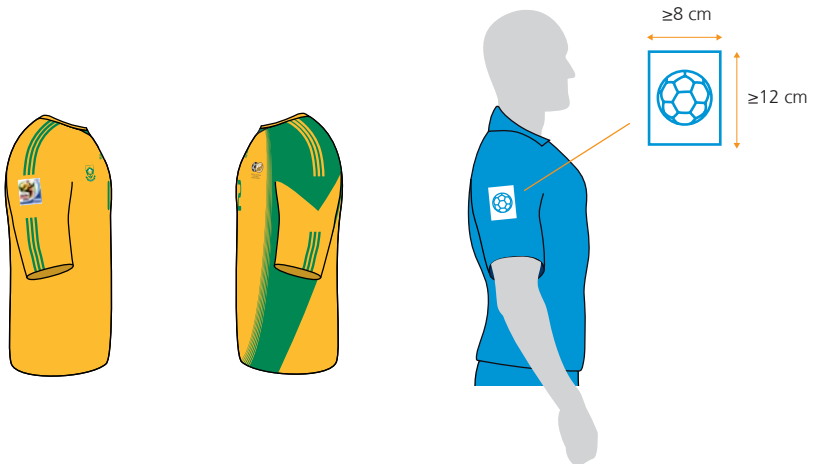
## Freie Ärmelzone

**9.1** Beide Ärmel des Hemdes müssen eine freie Fläche ohne Herstellerkennzeichen oder Kennzeichen der Mitgliedsverbände aufweisen. Diese freie Ärmelzone ist besonderen FIFA-Abzeichen vorbehalten. Unmittelbar neben diesen Abzeichen, die ausschliesslich vom FIFA-Generalsekretariat abgegeben werden, dürfen keine anderen Elemente angebracht werden.

Die freie Ärmelzone ist auf jedem Ärmel mindestens 12 cm hoch, 8 cm breit und zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen zentriert.



**9.1** Freie Ärmelzone  
Beide Ärmel müssen eine freie Fläche für FIFA-Abzeichen aufweisen.



## 2. Unterabschnitt: Kennzeichen der Mitgliedsverbände und der Länder auf der Spielausrüstung

# 10 Kennzeichen der Mitgliedsverbände

---

**10.1** Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 11 bis 13 in Bezug auf die einzelnen Teile der Spielausrüstung dürfen die Mitgliedsverbände auf ihrer Spielausrüstung folgende Arten von Kennzeichen anbringen, die auf den Mitgliedsverband verweisen:

- a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
- b) offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands
- c) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- d) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- e) Übername des Nationalteams
- f) Landesname
- g) Nationalflagge
- h) andere Marken und Merkmale (gemäss Art. 15 bis 18) des Mitgliedsverbands, sofern vorhanden.

**10.2** Sämtliche der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände müssen bei der FIFA eingetragen werden und dürfen weder Herstellerkennzeichen noch weitere Elemente beinhalten, abbilden oder anderweitig erkennen lassen, die nach vernünftiger Einschätzung der FIFA eine Verbindung mit einem Sponsor oder Hersteller (z. B. Slogans), Gestaltungsmerkmalen oder anderen Elementen herstellen lassen.

**10.3** Mit Ausnahme der Nationalflagge, die in ihrer geometrischen Form und in ihrer korrekten Proportion abzubilden ist, bestehen keine Einschränkungen zur Form einer der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen.

**10.4** Sämtliche in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen dürfen als Abzeichen aufgedruckt, eingewoben oder aufgenäht werden. Sie müssen als fester Bestandteil auf der Spielausrüstung angebracht werden. Eine vorübergehende Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

**10.5** Die in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen dürfen weder andere Elemente, die zur Identifikation der Spieler auf der Spielausrüstung (z. B. Spielernummer) angebracht sind, noch die klare Unterscheidung der beiden Teams beeinträchtigen.

**10.6** Die Bestimmungen von Art. 10 bis 14 gelten nicht für Herstellerkennzeichen, die in Kapitel VI geregelt sind.

## 11 Kennzeichen auf dem Hemd

---

**11.1** Vorbehaltlich der Einschränkungen von Art. 11 Abs. 2 bis 5 dürfen die Mitgliedsverbände die in Art. 10 Abs. 1 genannten Kennzeichen auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes, in der Kragenzone und an den Ärmeln anbringen.

**11.2** Auf der Vorderseite des Hemdes dürfen die Mitgliedsverbände maximal einmal folgende Kennzeichen anbringen:

- a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
- b) offizielles Maskottchen oder Symbol des Mitgliedsverbands
- c) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- d) Landesname oder Übername des Nationalteams
- e) Nationalflagge
- f) andere Marken und Merkmale, sofern gegeben

Die Kennzeichen dürfen nur auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden, wobei die Nummer gut lesbar bleiben muss. Die Mitgliedsverbände dürfen den genauen Ort der Kennzeichen selbst bestimmen. Werden jedoch sowohl das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands als auch der Landesname angebracht, müssen diese unmittelbar nebeneinander stehen.

**11.3** Auf der Rückseite des Hemdes darf unten an jeder Ziffer der Nummer gemäss Art. 6 Abs. 8 einmal das offizielle Emblem des Mitgliedsverbands angebracht werden.

**11.4** Im Kragenbereich (innen oder aussen) darf nur auf der Rückseite zentriert eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden:

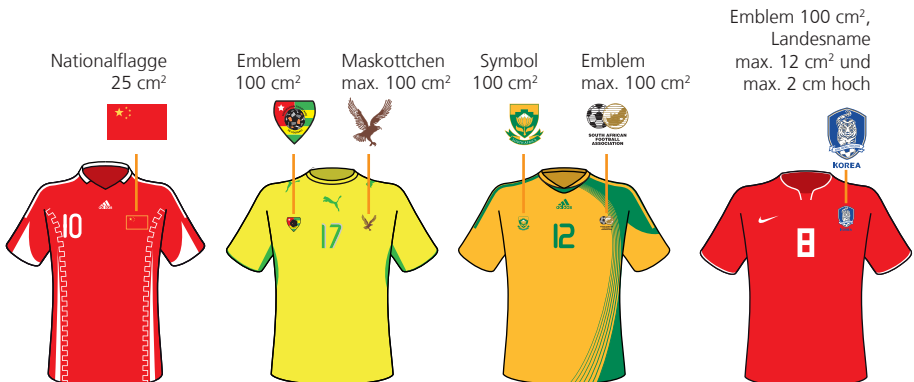
- a) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- c) Landesname
- d) Nationalflagge
- e) Übername des Nationalteams

Auf der Vorderseite oder an der Seite sind im Kragenbereich (innen oder aussen) hingegen keine Kennzeichen der Mitgliedsverbände erlaubt.

**11.6/11.7**

Mitgliedsverbände dürfen auf dem Hemd folgende Kennzeichen mit folgenden Höchstmassen anbringen (Ausnahme: Kennzeichen im Kragenbereich):

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 100 cm<sup>2</sup>
- offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands: 100 cm<sup>2</sup>
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 100 cm<sup>2</sup>
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Übername des Nationalteams: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Landesname: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Nationalflagge: 25 cm<sup>2</sup>



**11.5** Zwischen dem Schulteransatz und dem Ellbogen darf auf jedem Ärmel einmal die Nationalflagge angebracht werden, wobei die freie Ärmelzone sowohl bei langen als auch bei kurzen Ärmeln einzuhalten ist.

**11.6** Im Kragenbereich des Hemdes dürfen der Name und das Symbol des Mitgliedsverbands, der Landesname, die Nationalflagge oder der Übername des Nationalteams in einer Grösse von maximal 15 cm<sup>2</sup> angebracht werden.



**11.5** Nur die Nationalflagge darf auf dem Ärmel angebracht werden (max. 25 cm<sup>2</sup>).



**11.6** Nationalflagge max. 15 cm<sup>2</sup>



BRASIL

**11.6** Landesname max. 12 cm<sup>2</sup> und 2 cm hoch



**11.6** Symbol max. 15 cm<sup>2</sup>



**11.6** Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf dem Hemd gelten folgende Abmessungen:

- |   |   |
|---|---|
| <b>a)</b> offizielles Emblem des Mitgliedsverbands:   | höchstens 100 cm <sup>2</sup> ,<br>vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 6<br>Abs. 9 betreffend<br>Nummerierung |
| <b>b)</b> offizielles Maskottchen des Mitgliedsverbands:  | höchstens 100 cm <sup>2</sup>   |
| <b>c)</b> offizielles Symbol des Mitgliedsverbands:   | höchstens 100 cm <sup>2</sup>   |
| <b>d)</b> offizieller Name des Mitgliedsverbands:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup>  |
| <b>e)</b> Übername des Nationalteams:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup>  |
| <b>f)</b> Landesname:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup>  |
| <b>g)</b> Nationalflagge:   | höchstens 25 cm <sup>2</sup>  |
| <b>h)</b> offizieller Name des Mitgliedsverbands,<br>offizielles Symbol des Mitgliedsverbands,<br>Landesname, Nationalflagge und<br>Übername des Nationalteams im<br>Kragenbereich: | höchstens 15 cm <sup>2</sup>  |

Die Abmessungen anderer Marken und Merkmale der Mitgliedsverbände sind in Art. 15 bis 18 geregelt.

**11.7** Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands, des Übernamens des Nationalteams und des Landesnamens sind höchstens 2 cm hoch.

# 12 Kennzeichen auf der Hose

---

**12.1** Mitgliedsverbände dürfen maximal einmal die folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände anbringen:

- a) offizielles Emblem oder offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- b) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- c) Nationalflagge oder Landesname

**12.2** Die Kennzeichen der Mitgliedsverbände dürfen nur auf der Vorderseite angebracht werden. Auf der Rückseite sind keine Kennzeichen der Mitgliedsverbände erlaubt. Die folgenden Kennzeichen müssen, sofern sie gewählt werden, nebeneinander unten auf einem der beiden Hosenbeine angebracht werden.

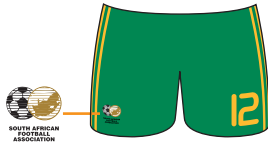
- a) offizielles Emblem oder offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- b) offizieller Name des Mitgliedsverbands

Die Nationalflagge oder der Landesname ist unten an einem der beiden Hosenbeine oder in der Mitte am vorderen Hosenbund anzubringen. Am Hosenbund darf weder das offizielle Emblem noch das offizielle Symbol noch der offizielle Name des Mitgliedsverbands angebracht werden.

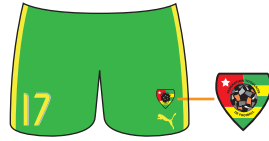
**12.3** Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf der Hose gelten folgende Abmessungen:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |
| d) Nationalflagge:                           | höchstens 25 cm <sup>2</sup> |
| e) Landesname:                               | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |

**12.4** Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens sind höchstens 2 cm hoch.



**12.3** Emblem  
max. 50 cm<sup>2</sup>

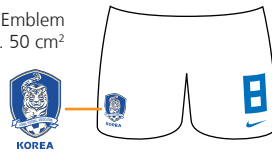


**12.3** Emblem  
max. 50 cm<sup>2</sup>

**12.3** Nationalflagge  
max. 25 cm<sup>2</sup>



**12.3** Emblem  
max. 50 cm<sup>2</sup>



**12.3/12.4** Landesname  
max. 12 cm<sup>2</sup> und max. 2 cm hoch

**12.3/12.4**

Auf der Vorderseite der Hose dürfen die Mitgliedsverbände auf einem beliebigen Bein maximal einmal die folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände mit folgenden Höchstmassen anbringen:

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Landesname: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Nationalflagge: 25 cm<sup>2</sup>

# 13 Kennzeichen auf den Stutzen

**13.1** Die Mitgliedsverbände dürfen auf beiden Stutzen maximal zwei gleiche der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände anbringen:

- a) offizielles Emblem oder offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- b) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- c) Nationalflagge oder Landesname

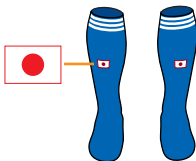
Die Kennzeichen dürfen an einer beliebigen Stelle einmal auf jedem Stutzen angebracht werden.

**13.2** Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf den Stutzen gelten folgende Abmessungen:

- a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: höchstens 50 cm<sup>2</sup>
- b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: höchstens 50 cm<sup>2</sup>
- c) offizieller Name des Mitgliedsverbands: höchstens 12 cm<sup>2</sup>
- d) Nationalflagge: höchstens 25 cm<sup>2</sup>
- e) Landesname: höchstens 12 cm<sup>2</sup>

**13.3** Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens sind höchstens 2 cm hoch.

**13.2**  
Nationalflagge max. 25 cm<sup>2</sup>



**13.2** Emblem des Mitgliedsverbands max. 50 cm<sup>2</sup>



**13.2/13.3** Name des Mitgliedsverbands max 12 cm<sup>2</sup> und max. 2 cm hoch



**13.1–13.3**

Die Mitgliedsverbände dürfen auf beiden Stutzen maximal zwei (2) gleiche der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände mit folgenden Höchstmassen anbringen:

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Landesname: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Nationalflagge: 25 cm<sup>2</sup>

# 14

## Kennzeichen durch besondere Herstellungsverfahren

---

**14.1** Das offizielle Emblem, das offizielle Maskottchen, das offizielle Symbol und der offizielle Name des Mitgliedsverbands oder der Übername des Nationalteams darf auf dem Hemd und/oder der Hose im Jacquard-Muster, als Prägung, Laserätzung oder Muster-Druck angebracht werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 14 Abs. 2 gelten keine Beschränkungen für die Zahl, Grösse und Position des in dieser besonderen Fabrikationstechnik angebrachten Kennzeichens. Die Verwendung eines anderen besonderen Herstellungsverfahrens bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der FIFA.

**14.2** Das mittels besonderem Herstellungsverfahren aufgebrachte Muster muss farblich auf das betreffende Teil der Spielausrüstung abgestimmt sein. Es darf weder hervorstechen noch eine gegensätzliche Farbe aufweisen noch die Unterscheidbarkeit der einzelnen Teile der Spielausrüstung beeinträchtigen.

## 3. Unterabschnitt: Andere Marken oder Kennzeichen

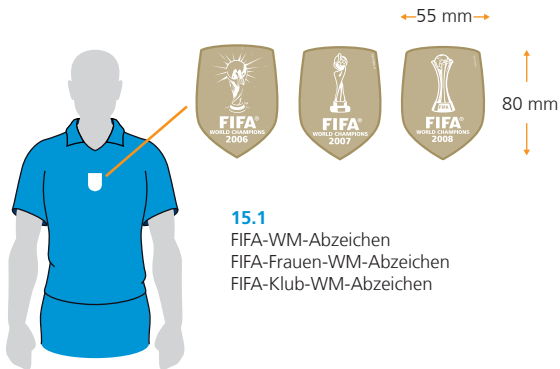
# 15

## FIFA-WM-Abzeichen

**15.1** Der Mitgliedsverband, der die letzte Ausgabe der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ oder der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ gewonnen hat, muss bei allen Spielen seiner Verbandsmannschaft in der von der FIFA vorgegebenen und bereitgestellten Form auf der Vorderseite seines Hemdes auf Brusthöhe das FIFA-WM-Abzeichen tragen. Vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Ermessen der FIFA misst das WM-Abzeichen 80 mm x 55 mm.

**15.2** Das Anbringen und die Verwendung des FIFA-WM-Abzeichens bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der FIFA und richten sich nach den geltenden detaillierten Anweisungen, die von der FIFA herausgegeben und aktualisiert werden.

**15.3** Art. 15 gilt analog für den Klub, der die letzte Ausgabe der FIFA Klub-Weltmeisterschaft gewonnen hat, wobei der betreffende Klub berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, das FIFA-WM-Abzeichen bei seinen Spielen auf der Vorderseite seines Hemdes zu tragen.



# 16

## Siegersterne

**16.1** Die Mitgliedsverbände, die die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ oder die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ mehrmals gewonnen haben, dürfen auf der Spielausrüstung ihrer A-Verbandsmannschaft der Männer bzw. der Frauen für jeden Titel bei der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ bzw. der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ einen fünfzackigen Stern oder ein anderes Symbol gemäss Anweisung der FIFA anbringen.

**16.2** Ein solcher fünfzackiger Stern ist wie folgt anzubringen:

- a) auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe unmittelbar neben dem offiziellen Emblem des Mitgliedsverbands
- b) auf der Vorderseite der Hose unmittelbar neben dem offiziellen Emblem des Mitgliedsverbands
- c) auf den Stutzen

**16.3** Art. 16 gilt nicht für Klubs, die mehrmals die FIFA Klub-Weltmeisterschaft gewonnen haben.



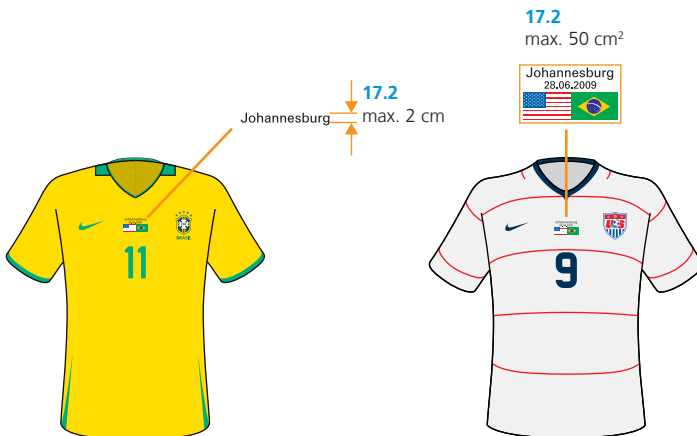
# 17 Spielbezogene Massschneiderung des Hemdes

**17.1** Das Hemd darf für ein Spiel mit den folgenden Spielinformationen massgeschneidert werden:

- a) Ländernamen oder Nationalflaggen der beiden Teams
- b) Spieldatum
- c) Name der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird

Die Mitgliedsverbände dürfen nirgends auf der Spielaurüstung den offiziellen Namen des betreffenden FIFA-Wettbewerbs oder eine Abwandlung, Abkürzung oder Übersetzung davon anbringen.

**17.2** Sämtliche Spielinformationen dürfen allein auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden. Die Spielinformationen sind auf eine Fläche von 50 cm<sup>2</sup> begrenzt. Die verwendeten Buchstaben dürfen höchstens 2 cm hoch sein.



## 17.1/17.2

Ein Hemd darf für ein Spiel mit den folgenden Spielinformationen massgeschneidert werden:

- Ländernamen oder Nationalflaggen
- Spieldatum
- Name des Austragungsorts (Stadt)

# 18

## Offizielle FIFA-Abzeichen

---

**18.1** Die Mitgliedsverbände müssen auf der rechten freien Ärmelzone die offiziellen Abzeichen anbringen, die vom FIFA-Generalsekretariat für den betreffenden FIFA-Wettbewerb abgegeben werden.

**18.2** Die FIFA kann nach eigenem Ermessen verlangen, dass ein zweites offizielles Abzeichen, das ebenfalls vom FIFA-Generalsekretariat zur Verfügung gestellt wird (z. B. Fairplay-Abzeichen, Abzeichen für eine offizielle Kampagne usw.), auf der linken freien Ärmelzone angebracht wird.

## 1. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Spieler

# 19 Grundsatz

---

**19.1** Mit Ausnahme der nachfolgenden besonderen Ausrüstungsteile dürfen gemäss Regel 4 der Spielregeln weitere Ausrüstungsgegenstände nur verwendet werden, wenn sie allein dazu dienen, den Spieler zu schützen, und weder den Spieler selbst noch andere Spieler gefährden. Sämtliche besonderen Ausrüstungsteile müssen aus einem Material bestehen, das weder für den Spieler selbst noch andere Spieler eine Gefahr darstellt. Sämtliche besonderen Ausrüstungsteile müssen von der FIFA und/oder dem Schiedsrichter des betreffenden Spiels geprüft und bewilligt werden.

**19.2** Die Spieler, Spieloffiziellen, Zuschauer und Medien müssen die beiden Teams ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht durch sämtliche Teile der besonderen Ausrüstung, die die Feldspieler, Torhüter und Spieloffiziellen tragen, klar voneinander unterscheiden können.

**19.3** Einzelne Schnittteile oder das Material der besonderen Ausrüstung oder der in Art. 34 bis 37 genannten weiteren Ausrüstungsteile dürfen nicht aus reflektierendem Material bestehen oder aufgrund äusserer Einflüsse (z. B. Druck, Licht oder Wasser) ihre Farbe oder ihr Erscheinungsbild ändern.

## 20 Spielführerbinde

---

**20.1** Bei Endrundenspielen dürfen allein die beiden Spielführerbinden in kontrastierenden Farben verwendet werden, die von der FIFA abgegeben werden.

**20.2** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen müssen die Spielführerbinden in einer Hauptfarbe oder ausnahmsweise in den Farben der Nationalflagge gehalten sein, die sich von der Farbe der Ärmel des Hemdes des Spielers klar unterscheiden. Die Spielführerbinde ist ein eigenes, vom Hemd unabhängiges Teil der Ausrüstung.

**20.3** Die Spielführerbinden dürfen nach Einschätzung der FIFA weder Herstellerkennzeichen noch Sponsor-, Dekorations- oder andere Elemente beinhalten oder erkennen lassen. Ausgenommen davon ist das Wort „Kapitän“ oder eine beliebige Abkürzung oder Übersetzung davon.

# 21 Handschuhe des Torhüters

**21.1** Die Torhüter dürfen Handschuhe in beliebigen Farben tragen. Die Handschuhe des Torhüters sind ein eigenes, vom Hemd unabhängiges Teil der Ausrüstung. Die Torhüter eines Teams dürfen verschiedene Handschuhe tragen.



**21.2** Name des Torhüters max. 2 cm hoch

### 21.2–21.5

Der Name und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf beiden Handschuhen je einmal angebracht werden. Die Schriftgröße für Name und Nummer beträgt maximal 2 cm.

Auf jedem Handschuh des Torhüters darf eine (1) der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden (gleiche Kennzeichnung für beide Handschuhe):

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Landesname: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Nationalflagge: 25 cm<sup>2</sup>



**21.2** Nummer des Torhüters max. 2 cm hoch

**21.2** Der Name gemäss Art. 7 Abs. 2 und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf beiden Handschuhen je einmal angebracht werden. Die Buchstaben des Namens des Torhüters sind höchstens 2 cm hoch.

**21.3** Auf jedem Handschuh des Torhüters darf eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden:

- a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
- b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- c) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- d) Nationalflagge
- e) Landesname

Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle des Handschuhs einmal angebracht werden.

**21.4** Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf den Handschuhen des Torhüters gelten folgende Abmessungen:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |
| d) Nationalflagge:                           | höchstens 25 cm <sup>2</sup> |
| e) Landesname:                               | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |

**21.5** Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens sind höchstens 2 cm hoch.

# 22 Mütze des Torhüters

**22.1** Jeder Torhüter darf ungeachtet der herrschenden Verhältnisse eine Mütze in beliebigen Farben tragen. Die Mütze muss vom Hersteller eines anderen Teils der Spielausrüstung stammen. Die Torhüter eines Teams dürfen unterschiedliche Mützen tragen.

**22.2** Der Name gemäss Art. 7 Abs. 2 und/oder die Nummer des Torhüters dürfen auf beiden Handschuhen je einmal angebracht werden. Die Buchstaben des Namens oder der Nummer des Torhüters dürfen maximal 2 cm hoch sein.

**22.3** Auf der Mütze darf eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden:

- a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
- b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- c) offizieller Name des Mitgliedsverbands
- d) Nationalflagge
- e) Landesname

Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle der Mütze einmal angebracht werden.

**22.3/22.4** Emblem  
max. 50 cm<sup>2</sup>



**22.3/22.4** Nationalflagge  
max. 25 cm<sup>2</sup>

**22.2** Name des Torhüters  
max. 2 cm hoch



## 22.2–22.5

Der Name und/oder die Nummer des Torhüters dürfen einmal auf der Mütze angebracht werden. Die Schrifthöhe für Name und Nummer beträgt maximal 2 cm.

Auf der Mütze darf eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände mit folgenden Höchstmassen angebracht werden:

- offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: 50 cm<sup>2</sup>
- offizieller Name des Mitgliedsverbands: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Landesname: 12 cm<sup>2</sup> (Buchstabenhöhe maximal 2 cm)
- Nationalflagge: 25 cm<sup>2</sup>

**22.4** Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf der Mütze des Torhüters gelten folgende Abmessungen:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |
| d) Nationalflagge:                           | höchstens 25 cm <sup>2</sup> |
| e) Landesname:                               | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |

**22.5** Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands oder des Landesnamens sind höchstens 2 cm hoch.

## 23 Handschuhe der Feldspieler

---

**23.1** Die Feldspieler dürfen Handschuhe tragen. Die Handschuhe sind ein eigenes, vom Hemd unabhängiges Teil der Ausrüstung.

**23.2** Auf den Handschuhen der Feldspieler darf weder der Name oder eine Abkürzung davon noch die Nummer des Spielers angebracht werden.

**23.3** Auf jedem Handschuh darf ein Kennzeichen des Mitgliedsverbands angebracht werden. Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle einmal angebracht werden. Das Kennzeichen ist höchstens 12 cm<sup>2</sup> gross.

## 24 Stirn- und Schweissbänder

---

**24.1** Die Spieler dürfen Stirn- und Schweissbänder tragen. Auf einem Stirn- oder Schweissband darf weder der Name oder eine Abkürzung davon noch die Nummer des Spielers angebracht werden.

**24.2** Auf jedem Stirn- oder Schweissband darf ein Kennzeichen des Mitgliedsverbands angebracht werden. Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle einmal angebracht werden. Das Kennzeichen ist höchstens 12 cm<sup>2</sup> gross.

## 25 **Besondere Schutzgegenstände**

---

**25.1** Besondere Schutzgegenstände wie Kopfschutz, Gesichtsmasken, Knie- und Ellbogenschoner, Brillen oder Schienen können von der FIFA nach Prüfung des entsprechenden Materials und vorbehaltlich von Regel 4 der Spielregeln zugelassen werden. Mit Ausnahme eines als Muster vorhandenen Herstellerkennzeichens, das bei Verwendung des Schutzgegenstands nicht sichtbar ist, dürfen die besonderen Schutzgegenstände keine Marken des Herstellers oder Dritter aufweisen.

## 26 **Beach-Soccer-Fussbandage und andere Stützbandagen**

---

**26.1** Beach-Soccer-Fussbandagen und andere Stützbandagen können von der FIFA nach Prüfung des entsprechenden Materials und vorbehaltlich von Regel 4 der Beach-Soccer-Spielregeln zugelassen werden.

## 27 **Kleidungsstücke unter der Spielausrüstung**

---

**27.1** Spieler dürfen unter der Spielausrüstung Kleidungsstücke wie Unterwäsche, T-Shirts oder Thermohosen tragen. Diese Kleidungsstücke dürfen vom Hemd oder von der Hose getrennt sein oder dauerhaft daran angebracht werden. Die Farbe dieser Kleidungsstücke muss der Farbgruppe der Hauptfarbe des dazugehörenden Teils (z. B. Ärmel oder Beine) der Spielausrüstung angehören. Ein langärmeliges T-Shirt, das unter dem kurzärmeligen Hemd der Spielausrüstung getragen wird, muss gleich aussehen wie die langärmeligen Hemden der anderen Spieler desselben Teams und umgekehrt.

## 28 Aufwärmleibchen

---

**28.1** Bei Endrundenspielen kann die FIFA die Verwendung von Aufwärmleibchen insofern beschränken, als sie den teilnehmenden Mitgliedsverbänden eine ausreichende Anzahl Aufwärmleibchen in gegensätzlichen Farben zur Verfügung stellt, die die Teams vor und während der Spiele sowie bei offiziellen Trainingseinheiten tragen müssen. Sieht die FIFA von einer solchen Einschränkung ab, gelten für alle Endrundenspiele die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 2.

**28.2** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Teams Aufwärmleibchen tragen. Spieler, Spieloffizielle, Zuschauer und Medien müssen diese ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht von den Hemden der Spielausrüstung der beiden Teams und der Spieloffiziellen farblich klar unterscheiden können. Auf den Aufwärmleibchen dürfen beliebige der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl, Grösse und Position solcher Kennzeichen selbst bestimmen.

## 2. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für Einzelpersonen im kontrollierten Stadionbereich

# 29 Grundsatz

---

**29.1** Die Bestimmungen von Art. 29 bis 32 gelten für sämtliche Teile der besonderen Ausrüstung, die von Spielern, Spiel- und Teamoffiziellen während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel getragen werden.

**29.2** Die FIFA kann für Endrunden und/oder Vorrunden Wettbewerbsreglemente und/oder Medien- und Marketingreglemente erlassen, die spezifische Bestimmungen für die besondere Ausrüstung enthalten, die von Spielern, Spiel- und Teamoffiziellen während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel im kontrollierten Stadionbereich getragen wird.

## 30 Oberteile

**30.1** Spieler, Spiel- und Teamoffizielle dürfen im kontrollierten Stadionbereich z. B. während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel Oberteile tragen (z. B. Trainingsjacke, Regenjacke, Winterjacke, Mantel, T-Shirt, Pullover oder Polohemd).

**30.2** Auf den Oberteilen dürfen beliebige der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl, Grösse und Position solcher Kennzeichen selbst bestimmen.

## 31 Unterteile

**31.1** Spieler, Spiel- und Teamoffizielle dürfen im kontrollierten Stadionbereich z. B. während der Aufwärmphase sowie vor, während (nur für Auswechselspieler) und nach dem Spiel Unterteile tragen (z. B. Trainingshose, Regenhose, Shorts oder Winterhosen).

**31.2** Auf den Unterteilen dürfen beliebige der in Art. 10 Abs. 1 genannten Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl, Grösse und Position solcher Kennzeichen selbst bestimmen.



## 32 FIFA-Ausrüstung für Spielfunktionäre

**32.1** Die FIFA stellt allen Spielfunktionären in verschiedenen Farben exklusiv eine vollständige Ausrüstung des offiziellen FIFA-Lieferanten zur Verfügung.

**32.2** Während der Aufwärmphase sowie vor, während und nach dem Spiel dürfen die für das betreffende Spiel angebotenen Spielfunktionären nur diese von der FIFA abgegebene Ausrüstung tragen. Spielfunktionäre dürfen keine anderen Ausrüstungsteile tragen.

**32.3** Alle Spielfunktionären eines Spiels müssen die gleiche Farbkombination tragen.

**32.4** Alle Spielfunktionären tragen bei sämtlichen Spielen auf dem linken Ärmel des Hemdes das Fairplay-Abzeichen und auf der linken Vorderseite des Hemdes das entsprechende FIFA-Abzeichen (Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Futsal oder Beach-Soccer).



### 3. Abschnitt: Besondere Ausrüstung für andere Personen

# 33

## Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

---

**33.1** Die FIFA stellt den Ballkindern, der Spielereskorte (sofern gegeben) und den Flaggenträgern bei allen Endrundenspielen exklusiv die Ausrüstung zur Verfügung.

**33.2** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Ballkinder eine besondere Ausrüstung tragen. Diese muss eine Hauptfarbe aufweisen und ungeachtet der herrschenden Verhältnisse wie Wetter und Licht von Spielern, Spieloffiziellen, Zuschauern und Medien farblich von den Hemden der Spielausrüstung der beiden Teams und der Spieloffiziellen klar zu unterscheiden sein.

**33.3** Die FIFA kann für Endrunden und/oder Vorrunden Medien- und Marketingreglemente erlassen, die spezifische Bestimmungen für die besondere Ausrüstung enthalten, die von Ballkindern, der Spielereskorte und den Flaggenträgern im kontrollierten Stadionbereich getragen wird.

#### 4. Abschnitt: Weitere Ausrüstungsteile

# 34 Fussbälle

---

**34.1** Für die Verwendung von Fussbällen gelten die Bestimmungen von Regel 2 der Spielregeln.

**34.2** Fussbälle dürfen an beliebiger Stelle eine beliebige Anzahl Dekorationselemente jeglicher Grösse aufweisen.

**34.3** Abgesehen von Endrunden, für die die FIFA exklusiv die Fussbälle zur Verfügung stellt, dürfen die Fussbälle bei allen Spielen eine der folgenden Arten von Kennzeichen der Mitgliedsverbände aufweisen:

- a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands
- b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands
- c) offizieller Name des Mitgliedsverbands

Das Kennzeichen darf an einer beliebigen Stelle einmal angebracht werden.

**34.4** Für die Kennzeichen der Mitgliedsverbände auf den Fussbällen gelten folgende Abmessungen:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) offizielles Emblem des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| b) offizielles Symbol des Mitgliedsverbands: | höchstens 50 cm <sup>2</sup> |
| c) offizieller Name des Mitgliedsverbands:   | höchstens 12 cm <sup>2</sup> |

**34.5** Die Buchstaben des offiziellen Namens des Mitgliedsverbands sind höchstens 2 cm hoch.

## 35 **Fussballschuhe**

---

**35.1** Für die Verwendung von Fussballschuhen gelten die Bestimmungen von Regel 4 der Spielregeln.

**35.2** Die Spieler eines Teams dürfen verschieden aussehende Fussballschuhe verschiedener Hersteller tragen.

## 36 **Schienbeinschützer**

---

**36.1** Für die Verwendung von Schienbeinschützern gelten die Bestimmungen von Regel 4 der Spielregeln.

**36.2** Die Spieler eines Teams dürfen verschieden aussehende Schienbeinschützer verschiedener Hersteller tragen.

## 37 **Ausstattung des Spielfelds**

---

**37.1** Für die Ausstattung des Spielfelds mit Toren, Tornetzen, Fahnenstangen und Fahnen gelten die Bestimmungen von Regel 1 der Spielregeln.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

38 Arten von Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel

Eingetragene Markenzeichen

a	ADIDAS	LOTTO	NIKE	PUMA	UMBRO
b					
c					
d					
e					

**38.1** Die Hersteller dürfen auf Ausrüstungsteilen folgende Arten von Herstellerkennzeichen anbringen:

- a) Name („Wortmarke“)
- b) Logo („Bildmarke“)
- c) Produktlinie („Wort-/Bildmarke“)
- d) figuratives Logo („Wort-/Bildmarke“)
- e) Schriftzug („Wortmarke“ in einer bestimmten Schrift)

**38.2** Die Hersteller dürfen bei jeder Art von Herstellerkennzeichen gemäss Art. 38 Abs. 1 höchstens drei verschiedene eingetragene Warenzeichen anbringen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bewilligung durch die FIFA müssen die Hersteller der FIFA bis spätestens 31. Oktober jedes Kalenderjahres Muster sämtlicher Arten von Herstellerkennzeichen vorlegen, die sie im kommenden Kalenderjahr verwenden möchten. Gehen die Muster bei der FIFA nicht fristgerecht ein, gelten die früher eingereichten eingetragenen Warenzeichen des betreffenden Herstellers auch für das kommende Jahr. Die Hersteller dürfen nur die der FIFA unterbreiteten Arten von Herstellerkennzeichen verwenden. Die Herstellerkennzeichen dürfen ausschliesslich gemäss dem entsprechenden Markeneintrag in ihrer genauen geometrischen Form oder einer proportionalen Darstellung dieser Form verwendet werden.

**38.3** Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Ausrüstungsteile in Art. 39 bis 54 dürfen die Hersteller Technologiabels und Gütesiegel auf den Ausrüstungsteilen anbringen.

# 39 Grundsatz

---

**39.1** Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel dürfen nicht so ausgestaltet oder verwendet werden, dass sie Spieler, Spieloffizielle, Zuschauer und Medien daran hindern, die beiden Teams bei den herrschenden Verhältnissen wie Wetter und Licht klar voneinander zu unterscheiden.

**39.2** Bei sämtlichen Arten von Herstellerkennzeichen dürfen die Hersteller nur Warenzeichen anbringen, für die sie Markenschutz besitzen. Technologielabels und Gütesiegel müssen keine eingetragenen Warenzeichen sein.

**39.3** Herstellerkennzeichen, Technologielabels und Gütesiegel dürfen keine anderen Kennzeichen (z. B. Nummer oder Name des Spielers oder Kennzeichen des Mitgliedsverbands) auf dem betreffenden Ausrüstungsteil beeinträchtigen.

**39.4** Jede Art von Herstellerkennzeichen sowie Technologielabels und Gütesiegel dürfen als Abzeichen aufgedruckt, eingewoben oder aufgenäht werden. Sie müssen als fester Bestandteil auf der Spielausrüstung angebracht werden. Eine vorübergehende Befestigung mit Klettverschlüssen oder anderen Mitteln ist nicht erlaubt.

**39.5** Mit Ausnahme jeder Art von Herstellerkennzeichen im Kragenbereich von Oberteilen (z. B. Trainerjacke, Regenjacke, Winterjacke, Mantel, T-Shirt, Pullover oder Polohemd) gemäss Art. 41 Abs. 5 darf jede Art von Herstellerkennzeichen als Muster-Druck an folgenden Stellen der Spielausrüstung angebracht werden:

- a) auf Knöpfen an der Kragenöffnung des Hemdes
- b) an Verschlüssen wie Reissverschlüssen

Dies ist jedoch nur so weit zulässig, als keine Verletzungsgefahr besteht und aus der Distanz kein Herstellerkennzeichen zu erkennen ist.

# 40

## Kein Herstellerkennzeichen als Dekorationselement

---

**40.1** Dekorationselemente dürfen keine Art von Herstellerkennzeichen oder anderen eingetragenen Warenzeichen beinhalten. Ebenso dürfen sie nicht anderweitig einen direkten Bezug zum Hersteller oder zu einer Produktlinie des Herstellers herstellen oder ein Herstellerkennzeichen erkennen lassen.

**40.2** Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Art einer Darstellung auf einem Ausrüstungsteil entscheidet allein das FIFA-Generalsekretariat, ob diese Darstellung als Herstellerkennzeichen, Dekorationselement oder als ein anderes zulässiges Element zu betrachten ist. Auf Verlangen muss der Hersteller zu einer solchen Klassifizierung Stellung nehmen.

## 2. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der Spielausrüstung

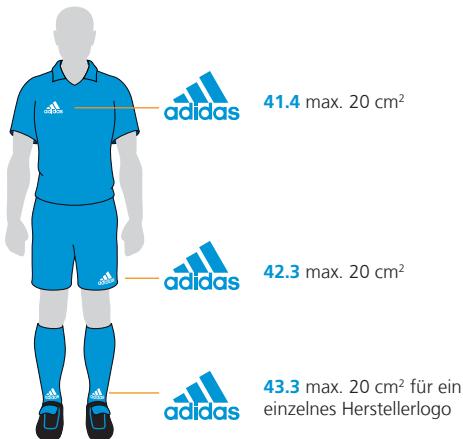
# 41 Kennzeichen auf dem Hemd

**41.1** Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 41 und 44 dürfen Mitgliedsverbände auf der Vorderseite und an den Ärmeln des Hemdes alle bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen.

**41.2** Die Mitgliedsverbände dürfen auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe einmal eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position dieses Herstellerkennzeichens an der Brust selbst bestimmen.

**41.3** Das Herstellerlogo („Bildmarke“) darf zusätzlich in Form eines Bandes an einer der folgenden Stellen angebracht werden:

- a) entlang des Saums jedes Ärmels
- b) zentriert entlang der Aussennaht jedes Ärmels (vom Kragen über die Schulter bis zum Saum des Ärmels ohne die freie Ärmelzone)
- c) entlang der Aussennaht am Rumpfteil



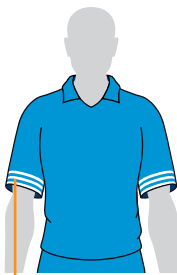
Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden sind oder durch höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

Jedes Herstellerlogo, das an einer der in lit. b und c genannten Stellen einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos in ein solches Band eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nach Einschätzung der FIFA nicht den Eindruck erwecken, dass zusätzlich zum Herstellerkennzeichen, das auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe gemäss Art. 41 Abs. 2 angebracht ist, auf der Vorderseite des Hemdes ein weiteres Herstellerkennzeichen steht. Das Herstellerlogo, das in ein solches Band am Hemd (getragen von einem Spieler in aufrechter Position mit angelegten Armen) eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nur teilweise sichtbar sein. Voll sichtbar darf es nur wie folgt sein:

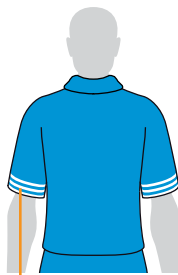
- a) von der Seite, wenn ein Herstellerlogo an den Ärmeln des Hemdes angebracht ist
- b) direkt von oben, wenn ein Herstellerlogo auf den Schultern des Hemdes angebracht ist

**41.4** Für die Herstellerkennzeichen auf dem Hemd gelten folgende Abmessungen:

- a) Herstellerkennzeichen auf der Vorderseite des Hemds: höchstens 20 cm<sup>2</sup>
- b) Herstellerlogo in Form eines Bandes: höchstens 8 cm breit



41.3/41.4  
max. 8 cm breit



41.3/41.4  
max. 8 cm breit



41.3/41.4  
max. 8 cm breit



41.3/41.4  
max. 8 cm breit

41.2/41.3  
max. 8 cm breit. Band muss zentriert sein, wenn von oben gesehen und von einem Spieler getragen.

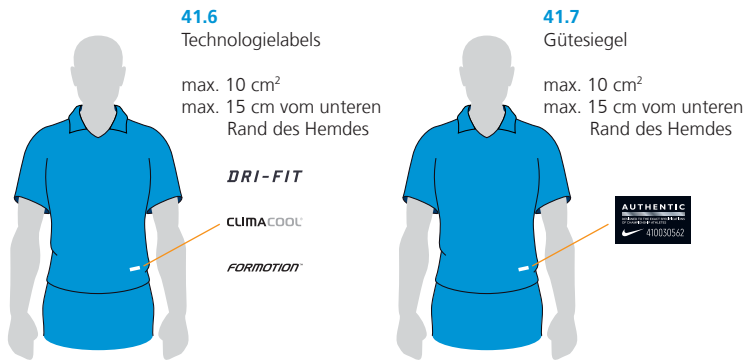


**41.5** Vorbehaltlich von Art. 39 Abs. 5 sind im Kragenbereich des Hemdes alle Arten von Herstellerkennzeichen verboten.

**41.6** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 41 Abs. 7 dürfen die Mitgliedsverbände auf dem Hemd ein einzelnes Technologielabel anbringen. Das obere Ende eines solchen Technologielabels ist höchstens 15 cm vom unteren Ende des Hemdes entfernt. Das Label ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross.

**41.7** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 41 Abs. 6 dürfen die Mitgliedsverbände auf dem Hemd zwei Gütesiegel anbringen. Positionierung und Grösse der Gütesiegel sind wie folgt:

- a) Im Fall eines einzigen Gütesiegels ist das obere Ende des Siegels höchstens 15 cm vom unteren Ende des Hemdes entfernt. Das Siegel ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm<sup>2</sup>.
- b) Bei zwei Gütesiegeln gilt Art. 41 Abs. 7 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite Siegel von höchstens 5 cm<sup>2</sup> darf an einer beliebigen Stelle auf dem Hemd mit Ausnahme des Kragen-, Brustbereichs und der Ärmel angebracht werden.



# 42

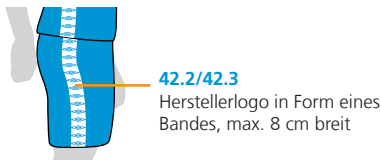
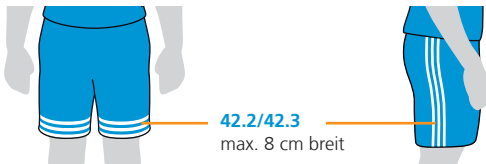
## Kennzeichen auf der Hose

**42.1** Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 42 und 44 dürfen die Mitgliedsverbände auf einem Bein der Hose einmal eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position dieses Herstellerkennzeichens auf der Hose selbst bestimmen.

**42.2** Das Herstellerlogo („Bildmarke“) darf zusätzlich einmal auf der Vorder- oder der Rückseite der Hose oder in Form eines Bandes an einer der folgenden Stellen der Hose angebracht werden:

- a) entlang dem unteren Saum jedes Beins
- b) entlang der Aussennaht jedes Beins

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden sind oder durch höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.



Jedes Herstellerlogo, das an einer der in lit. b genannten Stellen einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos in ein solches Band eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nach Einschätzung der FIFA nicht den Eindruck erwecken, dass zusätzlich zum Herstellerkennzeichen, das auf der Vorderseite der Hose gemäss Art. 42 Abs. 1 angebracht ist, auf der Vorderseite der Hose ein weiteres Herstellerkennzeichen steht. Das Herstellerlogo, das in ein solches Band an der Hose (getragen von einem Spieler in aufrechter Position) eingearbeitet wird, darf von vorne gesehen nur teilweise und allein von der Seite voll sichtbar sein.

**42.3** Für die Herstellerkennzeichen auf der Hose gelten folgende Abmessungen:

- a) Herstellerlogo: höchstens 20 cm<sup>2</sup>
- b) Herstellerlogo in Form eines Bandes: höchstens 8 cm breit

**42.4** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 42 Abs. 5 dürfen die Mitgliedsverbände auf der Hose ein einzelnes Technologielabel anbringen. Das obere Ende eines solchen Technologielabels darf weder mehr als 5 cm vom unteren Ende der Hose noch mehr als 5 cm vom unteren Ende des Hosenbunds entfernt sein. Das Label ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross.

**42.5** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 42 Abs. 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf der Hose ein Gütesiegel anbringen. Das obere Ende eines solchen Gütesiegels ist entweder höchstens 5 cm vom unteren Ende der Hose oder höchstens 5 cm vom oberen Ende der Hose entfernt. Das Siegel ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm<sup>2</sup>.

# 43

## Kennzeichen auf den Stutzen

**43.1** Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 43 Abs. 1 bis 3 dürfen die Mitgliedsverbände auf jedem Stutzen eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Ein solches Kennzeichen ist horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Ende des Stutzens anzubringen.

**43.2** Das Herstellerlogo („Bildmarke“) darf zusätzlich einmal auf jedem Stutzen oder in Form eines Bandes am oberen Saum jedes Stutzens angebracht werden. Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden sind oder durch höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

**43.3** Für die Herstellerkennzeichen auf den Stutzen gelten folgende Abmessungen:

- |  |   |
|--|---|
| <b>a)</b> Herstellerlogo:                      | höchstens 20 cm <sup>2</sup> für ein einzelnes Herstellerlogo oder höchstens je 10 cm <sup>2</sup> für zwei Herstellerlogos |
| <b>b)</b> Herstellerlogo in Form eines Bandes: | höchstens 5 cm breit  |

Die genannten Abmessungen basieren auf einem neuen, ungetragenen Stutzen.



### 43.2/43.3

Herstellerlogo in Form eines Bandes, max. 5 cm breit

# 44

## Kennzeichen durch besondere Herstellungsverfahren

---

**44.1** Die Mitgliedsverbände dürfen eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen auf dem Hemd und/oder der Hose im Jacquard-Muster, als Prägung, Laserätzung oder Muster-Druck anbringen. Die Verwendung eines anderen besonderen Herstellungsverfahrens bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der FIFA. Das mit einem besonderen Herstellungsverfahren angebrachte Herstellerkennzeichen ist höchstens 20 cm<sup>2</sup> gross. Für die Zahl und die Position des Herstellerkennzeichens gelten keine Beschränkungen.

**44.2** Das mittels besonderem Herstellungsverfahren aufgebrachte Muster muss in die Hauptfarbe und/oder in eine der Nebenfalten des betreffenden Teils der Spiel-ausrüstung eingearbeitet sein. Es darf weder hervorstechen noch eine gegensätzliche Farbe aufweisen noch die Unterscheidbarkeit der einzelnen Teile der Spiel-ausrüstung beeinträchtigen.

### 3. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung der Spieler

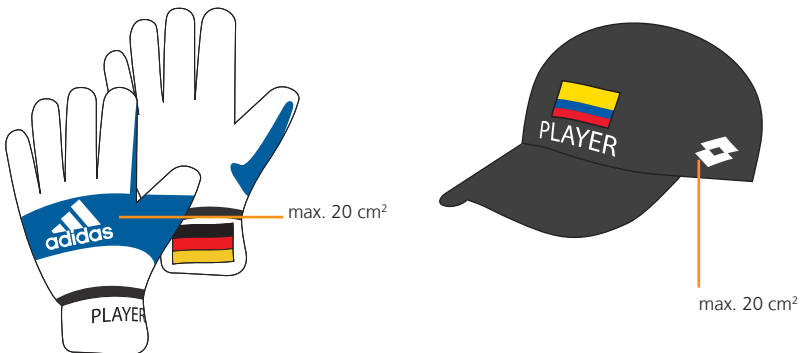
## 45 Spielführerbinde, Handschuhe des Torhüters, Mütze des Torhüters, Handschuhe der Feldspieler, Stirn- und Schweissbänder sowie besondere Schutzgegenstände

**45.1** Die Mitgliedsverbände dürfen auf jedem der folgenden Teile der besonderen Ausrüstung der Spieler einmal eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen:

- a) Handschuhe des Torhüters
- b) Mütze des Torhüters
- c) Handschuhe der Feldspieler
- d) Stirnband oder Schweissbänder
- e) Beach-Soccer-Fussbandage und andere Stützbandagen

**45.2** Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Herstellerkennzeichens auf den in Art. 45 Abs. 1 genannten Teilen der besonderen Ausrüstung selbst bestimmen. Die Herstellerkennzeichen auf den einzelnen Teilen sind höchstens je 20 cm<sup>2</sup> gross.

**45.3** Für die Spielführerbinde gilt Art. 20 Abs. 3.



# 46

## Kleidungsstücke unter der Spielausrüstung

---

**46.1** Die Mitgliedsverbände dürfen auf dem Unterleibchen einmal auf der Vorder- und einmal auf der Rückseite zwei der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Die Herstellerkennzeichen auf dem Unterleibchen sind höchstens je 20 cm<sup>2</sup> gross. Die Herstellerkennzeichen auf dem Unterleibchen dürfen nicht sichtbar sein, wenn darüber ein Hemd getragen wird.

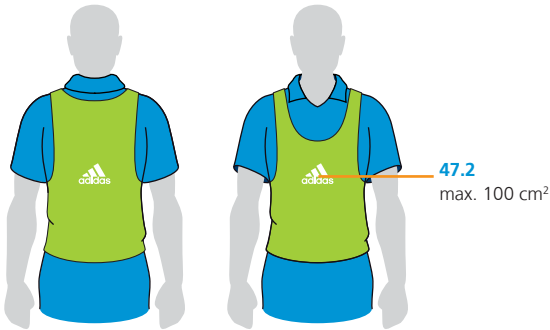
**46.2** Die Mitgliedsverbände dürfen auf der Thermohose am rechten oder linken Bein eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Das Herstellerkennzeichen auf der Thermohose ist höchstens 20 cm<sup>2</sup> gross. Werden die Thermohosen als fester Bestandteil an die Hosen angebracht, gilt Art. 42. Ferner dürfen auf solchen Thermohosen keine zusätzlichen Herstellerkennzeichen angebracht werden.

# 47

## Aufwärmleibchen

**47.1** Sollte die FIFA den teilnehmenden Mitgliedsverbänden für Endrundenspiele keine Aufwärmleibchen abgeben, gelten für das Anbringen jeder Art von Herstellerkennzeichen auf den Aufwärmleibchen die Bestimmungen von Art. 47 Abs. 2.

**47.2** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Mitgliedsverbände auf der Vorder- und der Rückseite der Aufwärmleibchen zwei der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Die Herstellerkennzeichen auf den Aufwärmleibchen sind höchstens je 100 cm<sup>2</sup> gross.



## 48 **Technologielabel und Gütesiegel auf der besonderen Ausrüstung der Spieler**

---

**48.1** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 48 Abs. 2 dürfen die Mitgliedsverbände auf den folgenden Teilen der besonderen Ausrüstung der Spieler ein einzelnes Technologielabel anbringen:

- a) Handschuhe des Torhüters
- b) Mütze des Torhüters
- c) Handschuhe der Feldspieler
- d) Stirnband oder Schweissbänder
- e) Kleidungsstücke unter der Spielausrüstung
- f) Beach-Soccer-Fussbandage und andere Stützbandagen

Das Label ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Technologielabels auf den jeweiligen Teilen der besonderen Ausrüstung selbst bestimmen.

**48.2** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 48 Abs. 1 dürfen die Mitgliedsverbände auf den folgenden Teilen der besonderen Ausrüstung der Spieler zwei Gütesiegel anbringen:

- a) Handschuhe des Torhüters
- b) Mütze des Torhüters
- c) Handschuhe der Feldspieler
- d) Stirnband oder Schweissbänder
- e) Kleidungsstücke unter der Spielausrüstung
- f) Beach-Soccer-Fussbandage und andere Stützbandagen

Positionierung und Grösse der Gütesiegel sind wie folgt:

- a) Im Fall eines einzigen Gütesiegels darf das Siegel an einer beliebigen Stelle angebracht werden. Das Siegel ist höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm<sup>2</sup>.
- b) Bei zwei Gütesiegeln gilt Art. 48 Abs. 2 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite Siegel von höchstens 5 cm<sup>2</sup> darf an einer beliebigen Stelle angebracht werden.

## 4. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung von Einzelpersonen im kontrollierten Stadionbereich

# 49

## Oberteile

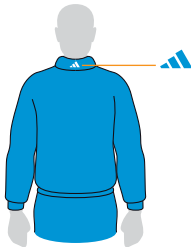
**49.1** Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 49 Abs. 1 bis 5 dürfen die Mitgliedsverbände auf jedem Oberteil (z. B. Trainerjacke, Regenjacke, Winterjacke, Mantel, T-Shirt, Pullover oder Poloheemd) fünf der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Darin eingeschlossen sind zwei Bänder von Herstellerlogos („Bildmarke“), die an folgenden Stellen anzubringen sind:

- a) entlang dem Saum jedes Ärmels
- b) entlang der Aussennaht jedes Ärmels

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden sind oder durch höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

### 49.1–50.1

Höchstens fünf (5) Herstellerkennzeichen dürfen auf jedem Ober- und Unterteil angebracht werden.



### 49.2

Herstellerkennzeichen im Kragenbereich eines Oberteils muss zentriert sein, max. 20 cm<sup>2</sup>



### 49.3 und 50.2

max. 20 cm<sup>2</sup> (auf Ober- und Unterteilen)



### 49.3 und 50.2

Herstellerlogo in Form eines Bandes, max. 8 cm breit

**49.2** Im Kragenbereich darf das Herstellerkennzeichen nur zentriert auf der Rückseite oder, falls ein Kragen fehlt, an einer ähnlichen Stelle angebracht werden. Auf der Vorderseite und an den Seiten des Kragenbereichs sind keine Herstellerkennzeichen erlaubt.

**49.3** Für die Herstellerkennzeichen auf Oberteilen gelten folgende Abmessungen:

- a) einzelnes Herstellerkennzeichen: höchstens 20 cm<sup>2</sup>
- b) Herstellerlogo in Form eines Bandes: höchstens 8 cm breit

**49.4** Zusätzlich zu den fünf Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 49 Abs. 5 dürfen die Mitgliedsverbände auf den Oberteilen ein (1) einzelnes Technologielabel anbringen. Das Technologielabel ist höchstens 10 cm<sup>2</sup> (zehn Quadratzentimeter) gross. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Technologielabels auf dem jeweiligen Oberteil selbst bestimmen.

**49.5** Zusätzlich zu den fünf Herstellerkennzeichen und dem Technologielabel gemäss Art. 49 Abs. 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf den Oberteilen zwei (2) Gütesiegel anbringen. Positionierung und Grösse der Gütesiegel sind wie folgt:

- a) Im Fall eines einzigen Gütesiegels darf das obere Ende des Siegels höchstens 15 cm vom unteren Ende des Oberteils entfernt sein. Das Siegel ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm<sup>2</sup>.
- b) Bei zwei Gütesiegeln gilt Art. 49 Abs. 5 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite Siegel von höchstens 5 cm<sup>2</sup> darf an einer beliebigen Stelle angebracht werden.

# 50

## Unterteile

---

**50.1** Vorbehaltlich der Beschränkungen von Art. 50 Abs. 1 bis 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf jedem Unterteil (z. B. Trainingshose, Regenhose, Shorts oder Winterhose) fünf der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen anbringen. Darin eingeschlossen sind zwei Bänder von Herstellerlogos („Bildmarke“), die an folgenden Stellen anzubringen sind:

- a)** entlang dem unteren Saum jedes Beins
- b)** entlang der Aussennaht jedes Beins

Jedes Herstellerlogo, das in ein solches Band eingearbeitet wird, darf einmal oder in einem wiederkehrenden Muster von Herstellerlogos verwendet werden, die miteinander verbunden sind oder durch höchstens 2 cm voneinander getrennt sind.

**50.2** Für die Herstellerkennzeichen auf den Unterteilen gelten folgende Abmessungen:

- a) einzelnes Herstellerkennzeichen: höchstens 20 cm<sup>2</sup>
- b) Herstellerlogo in Form eines Bandes: höchstens 8 cm breit

**50.3** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und den Gütesiegeln gemäss Art. 50 Abs. 4 dürfen die Mitgliedsverbände auf den Unterteilen ein einzelnes Technologiabel anbringen. Das Technologiabel ist höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross. Die Mitgliedsverbände dürfen die genaue Position des Technologiabels auf dem jeweiligen Unterteil selbst bestimmen.

**50.4** Zusätzlich zu den Herstellerkennzeichen und dem Technologiabel gemäss Art. 50 Abs. 3 dürfen die Mitgliedsverbände auf den Unterteilen zwei Gütesiegel anbringen. Positionierung und Grösse der Gütesiegel sind wie folgt:

- a) Im Fall eines einzigen Gütesiegels darf das obere Ende des Siegels höchstens 15 cm vom unteren Ende des Unterteils entfernt sein. Das Siegel ist ferner höchstens 10 cm<sup>2</sup> gross, das ins Siegel eingearbeitete Herstellerkennzeichen höchstens 5 cm<sup>2</sup>.
- b) Bei zwei Gütesiegeln gilt Art. 50 Abs. 4 lit. a für das erste Gütesiegel. Das zweite Siegel von höchstens 5 cm<sup>2</sup> darf an einer beliebigen Stelle angebracht werden.

## 5. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf der besonderen Ausrüstung anderer Personen

# 51

### Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger

---

**51.1** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen dürfen die Ober- und Unterteile der besonderen Ausrüstung, die von Ballkindern, der Spielereskorte und den Flaggenträgern getragen wird, Herstellerkennzeichen gemäss Art. 49 und 50 aufweisen.

## 6. Abschnitt: Herstellerkennzeichen auf weiteren Ausrüstungsteilen

# 52 Fussbälle

**52.1** Bei Endrundenspielen werden die Fussbälle exklusiv von der FIFA bereitgestellt.

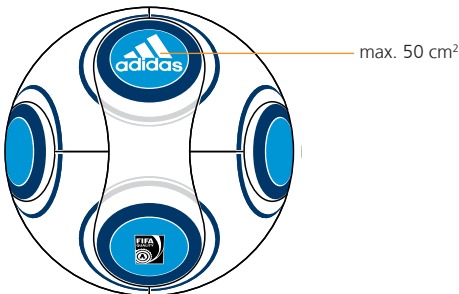
**52.2** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen darf auf den Fussbällen eine der bei der FIFA gemäss Art. 38 Abs. 2 eingetragenen Arten von Herstellerkennzeichen angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl der Wiederholungen der verwendeten Herstellerkennzeichen sowie deren genaue Position selbst bestimmen.

Die Herstellerkennzeichen dürfen unterschiedlich gross, höchstens jedoch je 50 cm<sup>2</sup> gross sein.

**52.3** Darüber hinaus darf auf den Fussbällen der betreffende Ballname angebracht werden. Die Mitgliedsverbände dürfen die Zahl der Wiederholungen des Namens und deren genaue Position selbst bestimmen.

Die abgebildeten Namen dürfen unterschiedlich gross, höchstens jedoch je 50 cm<sup>2</sup> gross sein.

**52.4** Ferner dürfen die Mitgliedsverbände auf Fussbällen die Art der Spielunterlage oder die Fussballsparte (z. B. Rasen, Kunstrasen, Futsal oder Beach-Soccer), für die der Ball hergestellt wurde, und Qualitätsgarantien des Herstellers angeben.



# 53

## Ausstattung des Spielfelds

---

**53.1** Bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen darf auf der Ausstattung des Spielfelds (Tore, Tornetze, Fahnenstangen und Fahnen) ein Herstellerkennzeichen des Herstellers des betreffenden Ausstattungsteils angebracht werden. An den Toren darf das Herstellerkennzeichen nur an der Rückseite der Torpfosten oder der Querlatte angebracht werden.

**53.2** Die Herstellerkennzeichen auf den einzelnen Ausstattungsteilen sind höchstens je 12 cm<sup>2</sup> gross.

**53.3** Zwecks Erfüllung regionaler Standards dürfen auf den Toren neben dem Herstellerkennzeichen auch eine amtliche Nummer und das Herstellungsjahr des Torrahmens vermerkt werden.

## 54 Sponsorwerbung von Teams

---

**54.1** Bei allen Spielen sind im kontrollierten Stadionbereich auf allen Teilen der Spielausrüstung, die verwendet oder dorthin gebracht werden (dauerhaft oder vorübergehend), sämtliche Formen von Werbung für Sponsoren, Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus) oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, persönlichen und anderen Botschaften streng verboten.

Bei der FIFA Klub-Weltmeisterschaft ist den teilnehmenden Klubs gemäss den für die betreffende Ausgabe der FIFA Klub-Weltmeisterschaft geltenden Reglementen und Richtlinien Sponsorwerbung erlaubt.

**54.2** Bei Endrundenspielen ist im kontrollierten Stadionbereich auf der besonderen Ausrüstung Werbung für Sponsoren oder Dritte verboten.

**54.3** Bei Vorrundenspielen ist im kontrollierten Stadionbereich mit Ausnahme des Spielfelds Werbung für Sponsoren oder Dritte auf der besonderen Ausrüstung erlaubt.

**54.4** Die FIFA kann für Endrunden und/oder Vorrunden Wettbewerbsreglemente und Medien- und Marketingreglemente erlassen, die für den kontrollierten Stadionbereich spezifische Bestimmungen für Werbung für Sponsoren, Hersteller oder Dritte auf der besonderen Ausrüstung enthalten.

## 55 Sponsorwerbung von Spieloffiziellen

---

**55.1** Bei allen Spielen sind auf der Ausrüstung der Spieloffiziellen sämtliche Formen von Werbung für Sponsoren, Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus) oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, persönlichen und anderen Botschaften streng verboten.

## 56 **Ballkinder, Spielereskorte und Flaggenträger**

---

**56.1** Bei allen Spielen sind auf der Ausrüstung der Ballkinder, der Spielereskorte und der Flaggenträger sämtliche Formen von Werbung für Sponsoren, Hersteller (über die gemäss Kapitel VI erlaubten Herstellerkennzeichen hinaus) oder Dritte sowie jegliche politischen, religiösen, persönlichen und anderen Botschaften streng verboten.

## 57 **Ausstattung des Spielfelds**

---

**57.1** Gemäss Spielregeln (Auslegung der Spielregeln und Richtlinien für Schiedsrichter, insbesondere Teil betreffend kommerzielle Werbung) sind auf dem Spielfeld alle Formen kommerzieller Werbung verboten. Folglich sind auf der Ausstattung des Spielfelds alle Formen kommerzieller Werbung verboten.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

# 58

### Bewilligungspflicht

---

**58.1** Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, bei der Ausrüstung für Spiele dieses Reglement sowie die weiteren geltenden Regeln, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der FIFA einzuhalten.

**58.2** Die Mitgliedsverbände müssen bei der FIFA für eine Endrunde gemäss Art. 59 bis 63 für sämtliche Ausrüstungsteile eine Bewilligung einholen.

**58.3** Ungeachtet des Grundsatzes von Art. 2 Abs. 3, wonach der Schiedsrichter in erster Instanz über die Verwendung sämtlicher Ausrüstungsteile auf dem Spielfeld gemäss den massgebenden Bestimmungen der vom IFAB genehmigten Spielregeln entscheidet, und vorbehaltlich einer ausdrücklichen Weisung der FIFA an die Mitgliedsverbände, einzelne Ausrüstungsteile zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen, können die Mitgliedsverbände für Ausrüstungsteile, die bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen eingesetzt werden, eine Bewilligung einholen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 59 bis 63.

## 2. Abschnitt: Endrunde

# 59

## Bewilligungsverfahren

---

**59.1** Die Bewilligung sämtlicher Ausrüstungsteile für Endrundenspiele liegt in der Zuständigkeit des FIFA-Generalsekretariats. Bewilligungen werden vom FIFA-Generalsekretariat ausschliesslich schriftlich erteilt.

**59.2** Binnen der im geltenden Wettbewerbsreglement genannten oder von der FIFA anderweitig mitgeteilten Frist müssen sämtliche Mitgliedsverbände, die an der betreffenden Endrunde teilnehmen, beim FIFA-Generalsekretariat ein vollständiges Muster der gesamten Ausrüstung (d. h. alle Teile der Spielausrüstung sowie der besonderen Ausrüstung), einschliesslich der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung für Feldspieler und Torhüter, einreichen. Alle Muster der Teile der Spielausrüstung müssen der FIFA mit einer Nummer und dem Namen eines Spielers gemäss Art. 6 und 7 vorgelegt werden.

**59.3** Für jede Endrunde kann die FIFA einen Ausrüstungstag veranstalten, an dem alle Ausrüstungsteile geprüft und gegebenenfalls bewilligt werden, die bei der betreffenden Endrunde verwendet werden. Bei einem solchen Ausrüstungstag müssen die betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbände ein Muster der gesamten Ausrüstung gemäss Art. 59 Abs. 2 zur Bewilligung vorlegen.

**59.4** Die Bewilligung der Ausrüstungsteile für die Endrundenspiele liegt allein im Ermessen des FIFA-Generalsekretariats und erfolgt gemäss den massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement sowie weiteren geltenden Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen der FIFA. Der Entscheid des FIFA-Generalsekretariats wird den jeweiligen Mitgliedsverbänden schriftlich mitgeteilt.

**59.5** Die Mitgliedsverbände dürfen die betreffenden Ausrüstungsteile bei Endrundenspielen erst verwenden, nachdem sie von der FIFA eine schriftliche Bewilligung erhalten haben.

**59.6** Die Mitgliedsverbände müssen auf dem offiziellen Anmeldeformular für die betreffende Endrunde die Farben ihrer Spielausrüstung (sowohl der offiziellen Ausrüstung als auch sämtlicher Sätze der Reserveausrüstung) angeben.

**59.7** Allein die FIFA entscheidet, ob die Verbandsmannschaft eines Mitgliedsverbands bei einem Endrundenspiel die offizielle Ausrüstung, eine Reserveausrüstung oder eine Kombination der beiden trägt.

## 60 Wirkung der Bewilligung

---

**60.1** Eine Bewilligung des FIFA-Generalsekretariats entbindet den Mitgliedsverband in keiner Weise von seinen Pflichten und seiner Haftung kraft dieses Reglements und stellt vorbehaltlich von Art. 61 Abs. 3 kein Präjudiz für künftige Bewilligungsanträge desselben oder eines anderen Mitgliedsverbands dar.

**60.2** Wird ein von der FIFA bewilligtes Ausrüstungsteil vom Mitgliedsverband, dem Hersteller oder einem Dritten nachträglich geändert, wird die Bewilligung der FIFA mit sofortiger Wirkung automatisch ungültig. Dem Mitgliedsverband ist es folglich mit sofortiger Wirkung verboten, das geänderte Ausrüstungsteil zu verwenden.

**60.3** Sämtliche bewilligten Ausrüstungsteile dürfen im gleichen Kalenderjahr auch bei anderen Endrunden verwendet werden. Der Mitgliedsverband ist einzig verpflichtet, dem FIFA-Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen, bei welcher Endrunde er die bereits bewilligten Ausrüstungsteile verwenden wird, und zu bestätigen, dass alle Ausrüstungsteile mit den bereits bewilligten Teilen identisch sind.

## 61 Verfahren bei Nichtbewilligung

---

**61.1** Verweigert das FIFA-Generalsekretariat für ein Ausrüstungsteil die Bewilligung, muss dies in der entsprechenden Mitteilung an den Mitgliedsverband schriftlich begründet werden.

**61.2** Verweigert das FIFA-Generalsekretariat für ein Ausrüstungsteil für Endrundenspiele die Bewilligung, kann der Mitgliedsverband entweder:

- a)** den Beschluss des FIFA-Generalsekretariats beim Marketingausschuss der FIFA anfechten, der daraufhin letztinstanzlich entscheidet. Der Mitgliedsverband muss seine Beschwerde schriftlich begründen und binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids des FIFA-Generalsekretariats einreichen. Der Marketingausschuss teilt dem Mitgliedsverband binnen 30 Tagen nach Einreichen der Beschwerde schriftlich den letztinstanzlichen Entscheid samt Begründung mit; oder
- b)** beim FIFA-Generalsekretariat ein geändertes Muster des betreffenden Ausrüstungsteils zur neuerlichen Prüfung einreichen. In diesem Fall entscheidet das FIFA-Generalsekretariat, ob das geänderte Ausrüstungsteil gemäss Art. 59 bewilligt wird.

## 62 Wirkung der Nichtbewilligung

---

**62.1** Verweigert das FIFA-Generalsekretariat für ein Ausrüstungsteil die Bewilligung, darf der Mitgliedsverband das betreffende Teil bei Endrundenspielen nicht verwenden.

## 63 Erste Prüfung

---

**63.1** Mitgliedsverbände können beim FIFA-Generalsekretariat direkt oder über ihre Hersteller jederzeit Ausrüstungsteile für eine erste Prüfung einreichen.

**63.2** In diesem Fall prüft das FIFA-Generalsekretariat gemäss den massgebenden Bestimmungen in diesem Reglement sowie weiteren geltenden Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen der FIFA nach freiem Ermessen das betreffende Ausrüstungsteil und teilt dem Mitgliedsverband mit Kopie an den betreffenden Hersteller binnen 30 (dreissig) Tagen nach Erhalt des betreffenden Ausrüstungsteils seinen Entscheid schriftlich mit.

**63.3** Ein solcher erster Entscheid entbindet den Mitgliedsverband in keiner Weise von seiner Pflicht, für die Endrunde das Bewilligungsverfahren gemäss Art. 59 und 61 zu befolgen. Ungeachtet dessen gilt der erste Entscheid des FIFA-Generalsekretariats sowohl für die Vor- als auch die Endrunde des betreffenden FIFA-Wettbewerbs.

### 3. Abschnitt: Vorrunde und andere Spiele

## 64 Besondere Bestimmungen

---

**64.1** Die Mitgliedsverbände müssen auf dem offiziellen Formular sämtlicher Vorrundenspiele oder Olympischer Vorrundenspiele die Farbe ihrer Spiel-ausrüstung (offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung) angeben.

**64.2** Die Mitgliedsverbände dürfen bei Vorrundenspielen und Olympischen Vorrundenspielen nur die auf dem offiziellen Formular angegebenen Teile der Spiel-ausrüstung verwenden.

## 65 Bestimmung der Spiel-ausrüstung

---

**65.1** Können die Spieler, Spiel-offiziellen, Zuschauer und Medien nach Meinung des Schiedsrichters oder des Spielkommissars bei den herrschenden Verhältnissen wie Wetter und Licht die Spiel-ausrüstung der beiden Teams nicht klar voneinander unterscheiden, weist der Schiedsrichter oder der Spielkommissar das Heimteam an, die offizielle Ausrüstung zu verwenden, und das Gastteam, entweder die Reserveausrüstung oder eine Kombination der beiden Ausrüstungen zu tragen. In ausserordentlichen Fällen können beide Teams angewiesen werden, die Farben zu wechseln.

# 66

## Messmethode

---

**66.1** Die Kennzeichen der Mitgliedsverbände, die Herstellerkennzeichen und die sonstigen Elemente auf der Ausrüstung werden nach der kleinsten und einfachsten geometrischen Form (Quadrat, Rechteck, Dreieck oder Kreis) gemessen, wobei die Grösse jeweils nach der üblichen mathematischen Formel berechnet wird.

**66.2** Für die Flächenberechnung sämtlicher Kennzeichen der Mitgliedsverbände, der Herstellerkennzeichen und sonstiger Elemente auf der Ausrüstung wird die grösste Ausdehnung des betreffenden Kennzeichens oder Elements zwischen den äussersten Rändern gemessen. Ausnahmsweise können die Kennzeichen oder Elemente in mehrere einzelne geometrische Formen unterteilt werden.

**66.3** Die Mitgliedsverbände können der FIFA konkret vorschlagen, wie Kennzeichen der Mitgliedsverbände, Herstellerkennzeichen oder sonstige Elemente, die keine Standardform aufweisen, auszumessen sind. Das vorgeschlagene Verfahren muss vom FIFA-Generalsekretariat geprüft und schriftlich bewilligt werden.

**66.4** Die Produktlinie (gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. c) und das figurative Logo (gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. d) werden als mehrere einzelne geometrische Formen berechnet, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen solcher Herstellerkennzeichen nicht mehr als 0,5 cm beträgt.

# 67 Disziplinarwesen

---

**67.1** Verstösst ein Mitgliedsverband gegen dieses Reglement, kann die FIFA-Disziplinarkommission Strafen verhängen.

**67.2** Der Spielkommissar meldet dem FIFA-Generalsekretariat alle Verstösse gegen dieses Reglement bei einem Vorrundenspiel oder einem Olympischen Vorrundenspiel. Der Spielkommissar hat bei Bedarf zudem das Recht, strittige Ausrüstungsteile gegen Quittung zu beschlagnahmen und dem FIFA-Generalsekretariat zusammen mit einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

**67.3** Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die an einem FIFA-Wettbewerb teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.

**67.4** Verwendet eine Person, die diesem Reglement untersteht, nicht die bewilligte Ausrüstung, kann die FIFA den Fall den FIFA-Disziplinarinstanzen unterbreiten, die gemäss FIFA-Disziplinarreglement Strafen verfügen können.

**67.5** Die FIFA behält sich das Recht vor, jeden Fall einzeln zu beurteilen und zu entscheiden. Der betreffende Entscheid ist rechtskräftig.

**67.6** Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsverbände verpflichten.

## 68 Haftungsausschluss

---

**68.1** Die FIFA übernimmt gegenüber den Mitgliedsverbänden keine Haftung für Verluste, Gebühren, Schäden oder sonstige Kosten, die als Folge oder in Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Reglements entstehen.

## 69 Sprachen

---

**69.1** Dieses Reglement liegt in den vier (4) offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch) vor.

**69.2** Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

## 70 Widersprüchliche Bestimmungen

---

**70.1** Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Wettbewerbs- und/oder dem Medien- und Marketingreglement für den betreffenden FIFA-Wettbewerb einerseits und diesem Reglement andererseits ist das Wettbewerbs- und/oder das Medien- und Marketingreglement für den betreffenden FIFA-Wettbewerb massgebend. Die betreffenden Bestimmungen dieser Reglemente werden zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

## 71 Unvorhergesehene Fälle

---

**71.1** Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

## 72 Inkrafttreten

---

**72.1** Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 19. März 2010 genehmigt und trat am 1. April 2010 in Kraft.

**72.2** Dieses Reglement ersetzt die Version vom 1. Januar 2005.

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:  
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:  
Jérôme Valcke

## LISTE DER AUSTRÜSTUNGSTEILE

### 1. Teile der Spielausrüstung

- 1.1. Hemd
- 1.2. Hose (oder Trainingshose für Torhüter)
- 1.3. Stutzen (oder Stutzenstrümpfe)

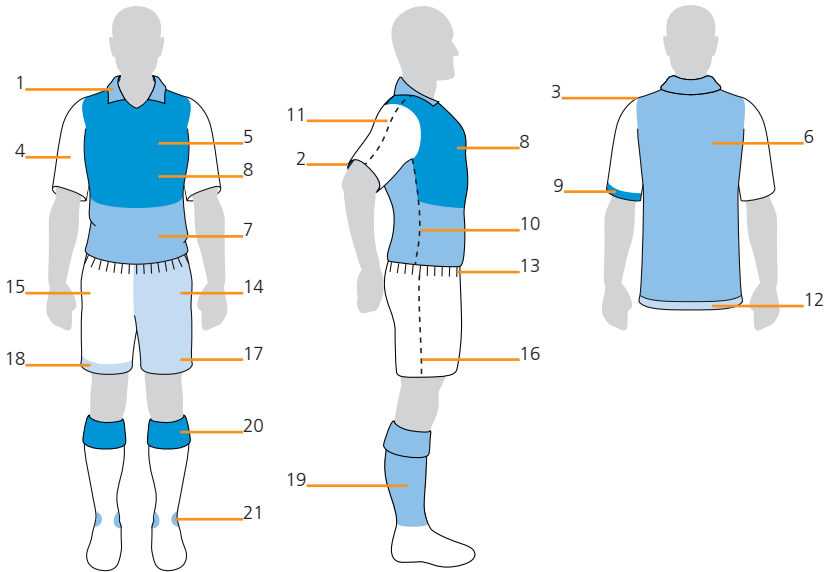
### 2. Teile der besonderen Ausrüstung

- 2.1. Spielführerbinde
- 2.2. Handschuhe des Torhüters
- 2.3. Mütze des Torhüters und andere Mützen
- 2.4. Handschuhe der Feldspieler
- 2.5. Stirnband
- 2.6. Schweissband
- 2.7. Besondere Schutzgegenstände
- 2.8. Unterwäsche
- 2.9. T-Shirt
- 2.10. Thermohose
- 2.11. Aufwärmleibchen
- 2.12. Pullover
- 2.13. Polohemd
- 2.14. Jacke (einschliesslich Winterjacke)
- 2.15. Regenkleidung und Poncho
- 2.16. Trainingsanzug  
(einschliesslich Ober- und Unterteil und Winterhose)
- 2.17. Beach-Soccer-Fussbandage und andere Stützbandagen

### 3. Weitere Ausrüstungsteile

- 3.1. Fussball
- 3.2. Fussballschuhe
- 3.3. Schienbeinschützer
- 3.4. Ausstattung des Spielfelds

## AUSRÜSTUNGSBEGRIFFE



### Hemd

- 1 Kragen
- 2 Ellbogen
- 3 Schulteransatz
- 4 Ärmel
- 5 Vorderseite
- 6 Rückseite
- 7 Rumpf
- 8 Brust
- 9 Saum des Ärmels
- 10 Aussennaht
- 11 Ärmelnaht
- 12 Unteres Ende

### Hose

- 13 Bund
- 14 Linkes Bein
- 15 Rechtes Bein
- 16 Aussennaht
- 17 Vorderseite
- 18 Saum
- 19 Unteres Ende

### 20 Stutzen

- 21 Oberer Saum
- 22 Knöchel

